

Essert, Bernd

Von: Glienke, Sabine (GDKE) <Sabine.Glienke@gdke.rlp.de>
Gesendet: Montag, 18. März 2024 14:42
An: Essert, Bernd
Betreff: WG: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem betreffenden Gebiet sind bereits Fundstellen bzw. Fundschichten bekannt. Deshalb bitten wir im weiteren Verfahren gemäß BauGB um Beteiligung bei den Einzelvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Glienke

Dr. Sabine Glienke
Grabungstechnik, TÖB-Bearbeitung
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie
Generaldirektion Kulturelles Erbe
Rheinland-Pfalz
Große Langgasse 29
55116 Mainz
06131-2016-415
01525 7973694
sabine.glienke@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Die in dieser E-Mail und den dazugehörigen Anhängen (zusammen die „Nachricht“) enthaltenen Informationen sind nur für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie die Nachricht irrtümlich erhalten haben, löschen Sie die Nachricht bitte und benachrichtigen Sie den Absender, ohne die Nachricht zu kopieren oder zu verteilen oder ihren Inhalt an andere Personen weiterzugeben.

Von: Essert, Bernd <B.Essert@herxheim.de>
Gesendet: Freitag, 15. März 2024 09:30
An: Landesarchäologie / Erdgeschichte (GDKE) <erdgeschichte@gdke.rlp.de>
Betreff: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim

**Direktion Landesarchäologie
-Erdgeschichte-
Generaldirektion Kulturelles Erbe**

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim

Verbandsgemeinde Herxheim
Fachbereich 6: Bauverwaltung
Obere Hauptstraße 2

76863 Herxheim

Mein Aktenzeichen
E2024/0244 dh

Ihr Schreiben vom
15.03.2024
AZ:

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. David Hissnauer
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675767
06232 675760

04.04.2024

**Betr.: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB);
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere Fundstellen verzeichnet, die wir im Folgenden auflisten:

SO 1 betrifft Fundstellen:	Fundstellenbeschreibung
Herxheim 40	Siedlungsfunde Vorgeschichte; Siedlungs-/Produktionsstätten unbekannter Zeitstellung
Herxheim 52	Siedlungsfunde Vorgeschichte
Herxheim 53	Siedlungsfunde Bronze-/Eisenzeit, Vorgeschichte und Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur
Herxheim 95	Graben unbekannter Zeitstellung
Insheim 1	Siedlungs-/Produktionsstätte Bischheimer Kultur und Neolithikum
Insheim 19	Siedlungs-/Produktionsstätte Vorgeschichte; neolithischer Einzelfund
SO 2 betrifft Fundstellen:	
Herxheim 13	Siedlungsfunde Hallstatt, Großgartach, Linearbandkeramik, Neolithikum, Römische Kaiserzeit, Vorgeschichte und Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur; römischer Einzelfund sowie eisenzeitliche Einzelfunde
Herxheim 14	Siedlungsfunde Linearbandkeramik, Neolithikum, Bronze-/Eisenzeit und Vorgeschichte; Siedlungs-/Produktionsstätte Mittelneolithikum

1/4

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE

Herxheim 14a	Siedlungsfunde Großgartach, Mittelneolithikum, Rössen; mittelalterlicher, neuzeitlicher und spätmittelalterlicher Einzelfund; vorgeschichtliche Siedlungs-/Produktionsstätte
Herxheim 14b	Siedlungsfunde Linearbandkeramik, Neolithikum und Latènezeit
Herxheim 14c	Siedlungsfunde Linearbandkeramik, Neolithikum, Latènezeit, Mittelneolithikum, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, Römische Kaiserzeit, Rössen und Vorgeschichte; neuzeitlicher, mittelalterlicher, bandkeramischer sowie bronze-/eisenzeitlicher Einzelfund
Herxheim 14d	Siedlungsfunde Linearbandkeramik, Neolithikum und Vorrömische Eisenzeit
Herxheim 14e	Siedlungsfunde Mittelneolithikum
Herxheim 14f	Siedlungsfunde Hallstatt, Großgartach, Latènezeit, Linearbandkeramik, Neolithikum, Mesolithikum, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, Rössen und Vorrömische Eisenzeit; Siedlungs-/Produktionsstätte Bronzezeit und Neolithikum; römischer, spätbronzezeitlicher, mittelalterlicher/neuzeitlicher sowie vorgeschichtlicher Einzelfund
Herxheim 14g	Siedlungsfunde Großgartach, Latènezeit und Linearbandkeramik, Siedlungs-/Produktionsstätte Bronzezeit, Neolithikum, Hallstatt-B, Latène-B1, Linearbandkeramik, Mittelbronzezeit, Mittelneolithikum und Bronze-/Eisenzeit; römischer und neuzeitlicher Einzelfund
Herxheim 14h	Siedlungsfunde Neolithikum; mittelalterlicher Einzelfund
Herxheim 14j	Siedlungsfunde Linearbandkeramik
Herxheim 15	Siedlungsfunde Großgartach, Linearbandkeramik, Neolithikum, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, Rössen und Siedlungsfunde Vorgeschichte; Siedlungs-/Produktionsstätte Neolithikum und unbekannter Zeitstellung; Grubenkomplex unbekannter Zeitstellung; vorgeschichtlicher Einzelfund
Herxheim 16	Siedlungsfunde Hallstatt, Großgartach, Neolithikum, Mittelneolithikum, Vorgeschichte und Paläolithikum; mittelalterlicher Einzelfund
Herxheim 20	Siedlungsfunde Hallstatt, Großgartach, Latènezeit, Linearbandkeramik, Bischheimer Kultur, Mittelalter, Mittelneolithikum, Neolithikum, Neuzeit, Römische Kaiserzeit, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, unbekannter Zeitstellung, Vorrömische Eisenzeit, Mittelalter/Neuzeit und Römische Kaiserzeit/Mittelalter; Siedlungs-/Produktionsstätte Großgartach, Neolithikum, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, Vorgeschichte; Einzelfunde Großgartach; mittelalterlicher, mittelneolithischer, neolithischer Einzelfund; Einzelfund Rössen; Einzelfunde unbekannter Zeitstellung; bronze-/eisenzeitlicher Einzelfund; vorgeschichtlicher Einzelfund; Grubenkomplex unbekannter Zeitstellung; Weg unbekannter Zeitstellung
Herxheim 24	Römischer Einzelfund
Herxheim 33	Siedlungsfunde Großgartach, Latènezeit, Linearbandkeramik, Spätbronzezeit/Urnenfelder und Rössen; Siedlungs-/Produktionsstätte Vorgeschichte, Neolithikum und unbekannter Zeitstellung; mittelalterlicher und neuzeitlicher Einzelfund; bronze-/eisenzeitliche Einzelfunde
Herxheim 41	Siedlungsfunde Großgartach, Latènezeit, Siedlungsfunde Mittelneolithikum, Neolithikum, Römische Kaiserzeit, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, unbekannter Zeitstellung, Bronze-/Eisenzeit und Vorgeschichte; mittelalterlicher Einzelfund; Einzelfunde unbekannter Zeitstellung

Herxheim 42	Siedlungsfunde Großgartach, Latène, Linearbandkeramik, Mittelneolithikum, Neolithikum und Vorrömische Eisenzeit; römischer, mittelalterlicher und neuzeitlicher Einzelfund
Herxheim 51	Siedlungsfunde Vorgeschichte; Grube unbekannter Zeitstellung
Herxheim 59	Siedlungsfunde Großgartach, Linearbandkeramik, Mittelneolithikum und Vorgeschichte; Siedlungs-/Produktionsstätte Neolithikum; Einzelfund unbekannter Zeitstellung
Herxheim 74	Neolithischer Einzelfund
Herxheim 75	Neolithischer Einzelfund
Herxheim 92	Siedlungs-/Produktionsstätte unbekannter Zeitstellung; Grube unbekannter Zeitstellung
Herxheim 93	Altstraße unbekannter Zeitstellung
Herxheim 98	Siedlungsfunde Bandkeramik
SO 3 betrifft Fundstellen:	
Herxheim 66	Archäologische Objekte unbekannter Zeitstellung
Herxheim 67	Archäologische Objekte unbekannter Zeitstellung
Herxheim 96	Altstraße unbekannter Zeitstellung
SO 6 Nord betrifft Fundstellen:	
Insheim 8	Vorgeschichtliches Hügelgrab/-gräberfeld
Insheim 27	Neolithischer Einzelfund
SO Photovoltaik betrifft Fundstellen:	
Herxheim 77	Archäologische Objekte unbekannter Zeitstellung
Rohrbach 1	Siedlungs-/Produktionsstätte Michelsberger Kultur, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur und Vorgeschichte; Körpergräber Rössen
Rohrbach 3	Brandgräber Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur
Rohrbach 5	Römische Altstraße
Rohrbach 10	Siedlungs-/Produktionsstätte unbekannter Zeitstellung
Rohrbach 11	Siedlungs-/Produktionsstätte unbekannter Zeitstellung
Rohrbach 12	Siedlungs-/Produktionsstätte unbekannter Zeitstellung
Rohrbach 22	Siedlungsfunde Vorgeschichte

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ und 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim wird die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik geschaffen. Die Betroffenheit durch archäologische Fundstellen stufen wir zum jetzigen Zeitpunkt als hoch ein. Die „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ schließt in Artikel 3 c) ausdrücklich „Sachgüter und kulturelles Erbe“ in den Umweltbegriff mit ein.

Die der hier vorliegenden Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beigegebene Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ und 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim geht unter Punkt „3.2 Standortuntersuchung Windenergieanlagen“ (S. 13f.) nicht auf das

Schutzgut „Kulturelles Erbe“ ein, Abbildung 2 (S. 14) stuft die Mehrzahl der Gemeindeflächen als „gut geeignet“ hinsichtlich der archäologischen Verdachtsflächen ein; unter Punkt „3.3 Standortuntersuchung Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (S. 24ff.) sowie Punkt „4. Auswirkungen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ (S. 27ff.) wird sogar überhaupt nicht auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ eingegangen.

Wir weisen darauf hin, dass eine entsprechende Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Projekts auf den o.g. Faktor „Kulturelles Erbe“ jedoch landeshoheitlich nur durch die entsprechenden Fachbehörden der Generaldirektion Kulturelles Erbe durchgeführt werden kann. Die fachliche Grundlage für die in o.g. Begründung aufgeführten Aussagen zum Schutzgut „Kulturelles Erbe“ ist für uns nicht ersichtlich.

Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen. Wir bitten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins, um die näheren Umstände und die weitere Vorgehensweise besprechen zu können.

Das Ausmaß des archäologischen Belangs ist anhand der Durchführung geeigneter und anerkannter Prospektionsmethoden (geophysikalische Bodenmessung, Baggerschürfe) festzustellen. Die in o.g. Begründung unter den Punkten „3.2 Standortuntersuchung Windenergieanlagen“ (S. 13f.), „3.3 Standortuntersuchung Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (S. 24ff.) sowie Punkt „4. Auswirkungen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ (S. 27ff.)“ getätigten Aussagen sind entsprechend neu zu bewerten bzw. zu ergänzen.

Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

i.A. Dr. David Hissnauer

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

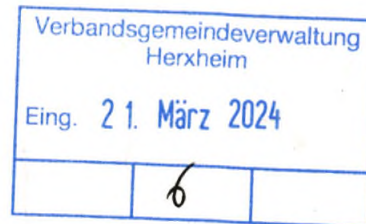


Rheinland-Pfalz

FORSTAMT

Forstamt Haardt, Westring 6, 76829 Landau

Verbandsgemeinde Herxheim
z.Hd. Bernd Essert
Fachbereich 6 Bauverwaltung
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim



Forstamt Haardt

Westring 6
76829 Landau
Telefon 06341 9278-0
Telefax 06341 9278-144
Forstamt.Haardt@wald-
rlp.de
www.wald.rlp.de

20.03.2024

Mein Aktenzeichen 63 120 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 15.03.2024 "Aktenzeichen"	Ansprechpartner/-in / E-Mail Jakob Franz jakob.franz@wald-rlp.de	Telefon / Fax 06341 – 9278-0 06341 – 9278-144
---	---	--	---

Ihre Mail vom 15. März 2024 – Forstbehördliche Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zur 3. Änderung des FNP „Windenergie“ der VG Herxheim – auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Herxheim, Insheim und Impflingen Folgendes mit:

Methodik der Standortfindung und Darstellung im FNP

Vor dem Hintergrund der neuen maßgeblichen energiepolitischen Ziele des Bundes kommt der planerischen Steuerung durch die Ausweisung von Windenergiegebieten nur noch dann Ausschlusswirkung zu, wenn die Flächenbeitragswerte nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erreicht werden. Bei Nicht-Erreichen gilt eine Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich (§ 249 BauGB).

1/4

Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit der im Betreff genannten Verarbeitungstätigkeit personenbezogene Daten. Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 der DS-GVO dazu finden Sie im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzzerklaerung.wald-rlp.de> unter dem entsprechenden Zweck. Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.



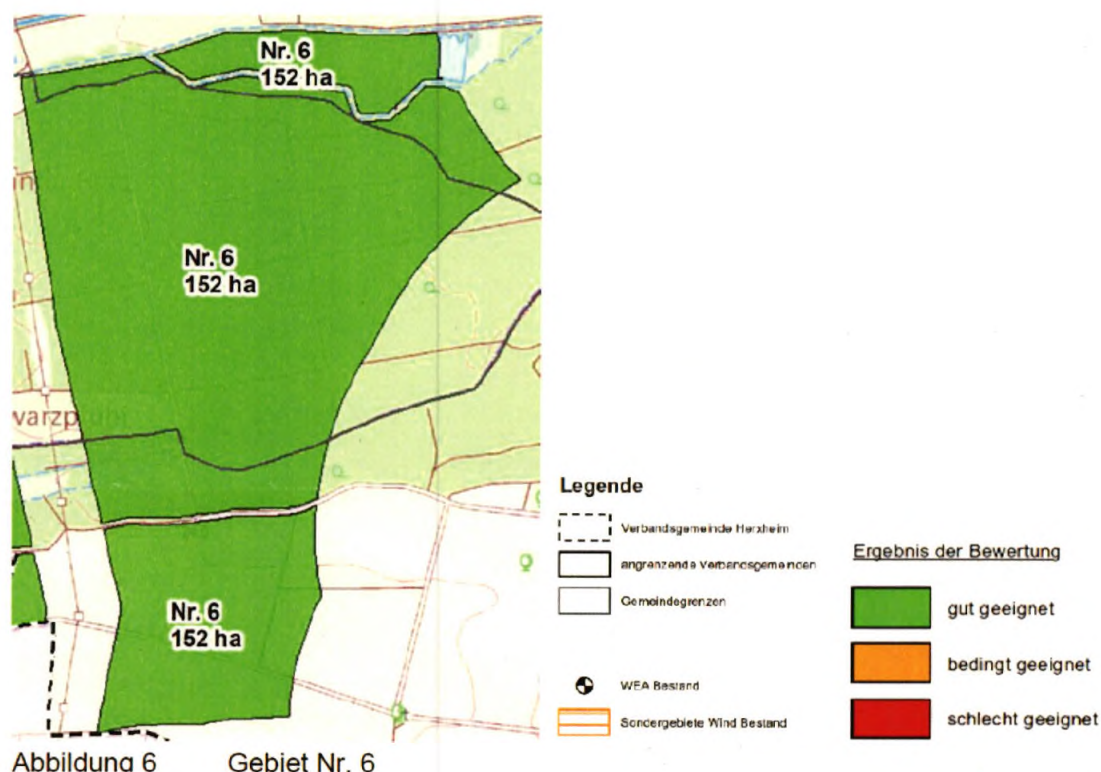
Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

Die Verbandsgemeinde Herxheim beabsichtigt die 3. Änderung ihres Flächennutzungsplans, Teilfortschreibung Windenergie und Photovoltaik, um dem weiteren Ausbau der Windenergie Rechnung zu tragen und diese in ihrem Gemeindegebiet zu steuern. Der Verbandsgemeinderat hat daher am 13.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung Windenergie gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Dem diesbezüglich vorgelegten Kriterienkatalog über Gebietskategorien mit Ausschlusswirkung, harten sowie weichen Ausschlusskriterien unter Beachtung artenschutzrechtlicher sowie biotopschutzwürdiger Belange stimmen wir im Grundsatz zu.

Forstliche Stellungnahme

Gebiet Nr. 6





Teile des für gut geeignet befundenen Gebiets 6 liegen im Wald. Dabei wurden die Waldbereiche auf der Gemarkung von Herxheim ausgenommen. Wir weisen darauf hin, dass neben dem Gemeindewald Insheim das Gebiet ebenfalls Flächen der Gemeinde Impflingen umfasst. Dem ist in der weiteren Planung Rechnung zu tragen.. Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Laubholzdominierte Mischwälder.

Fazit:

Die Planung der WEA-Standorte soll möglichst nahe an vorhandenen Wirtschaftswegen oder bestehenden Zuwegungen und außerhalb schutzwürdiger Biotope erfolgen.

Bei der Projektierung des betroffenen Gebietes sind die forstfachlichen Schutzaspekte von ganz besonderer Bedeutung:

Standorte für Windenergieanlagen im Wald sollen vorrangig in Nadelholzreinbeständen entlang der Hauptwege und jungen Waldbeständen, in denen die Nutzung der Standorte im Hinblick auf den Eingriff in das Ökosystem Wald als unproblematisch angesehen werden kann, geplant werden. Alter Laubwald soll vor Bebauung geschont werden und die Zielvorgaben des LEP IV beachtet werden.

Bevorzugt sollen bereits durch Sturm oder andere Schadereignisse vorgeschädigte Bestände und vorhandene Blößen genutzt werden.

Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte der Windenergieanlagen sind forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen frühzeitig mit dem Forstamt Haardt abzustimmen. So sollte bereits bei der Auswahl der Einzel-





standorte versucht werden, vorrangig solche Standorte zu wählen, dass ältere Laubwaldbestände geschont werden können. Zudem sind die Zielvorgaben des LEP IV zu beachten.

Grundsätzlich ist innerhalb der Sondergebiete eine waldverträgliche Standortwahl vorzunehmen, die auf das sensible Ökosystem Wald eine maximale Rücksicht nimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Zabner
Frau



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |
67410 Neustadt an der Weinstraße

Verbandsgemeindeverwaltung
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
referat34@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

05.04.2024

Mein Aktenzeichen
34/2-30.38.03 VG
058BebPI24
Bitte immer angeben!

Ihr Mail vom
15.03.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jens Schlüer
Jens.Schlueer@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-4162
06321 99-4222

3. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4
Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der v.g. Änderungsbereich umfasst das gesamte Verbandsgemeindegebiet und beinhaltet die planerische Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Im Rahmen der Beteiligung zu v.g. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes die nachfolgenden allgemeinen Hinweise:

Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete

Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den Planbereich nicht betroffen.

Gewässer / Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich der Quodbach, der Heulachgraben, der Waldgraben und namenlose Gräben (Gewässer III. Ordnung).

1/12

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 10 m-Zone Gewässer III. Ordnung bedürfen neben der baurechtlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG.

Mit Einführung der EG-WRRL (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) sind die Anforderungen an die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung stark erhöht worden. In Erfüllung der EG-WRRL sind der Wasserwirtschaftsverwaltung und den Gewässerunterhaltungspflichtigen Körperschaften die Bewirtschaftungsziele für die oberirdischen Gewässer nach § 27 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Fristen zur Erreichung dieser Ziele (§ 29 WHG) vorgegeben.

Hiernach sollen unsere Gewässer bis zum 22. Dez. 2027 einen guten ökologischen bzw. ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand aufweisen. Demnach besteht zum Erreichen dieser Ziele daher das Gebot zur Vermeidung einer Verschlechterung. Ich bitte diesbezüglich folgende Bestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen:

Eine wesentliche Zielvorgabe zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne der EG-WRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwicklung, sowie aus Gründen der Unterhaltung genügend Freiraum zuzugestehen. Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie der örtlichen Gegebenheit abhängig.

Die Ausweisung von freizuhaltenden Gewässerentwicklungskorridoren zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer und seiner Ufer und Gewässerrandstreifen zum Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Gewässerfunktionen, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung der Stoffeinträge aus diffusen Quellen wird damit einhergehend grundsätzlich gefordert.

Gewässerentwicklungskorridore dienen dem Naturschutz und der Landespflege, sie ermöglichen eine natürliche Entwicklung. Gewässerrandstreifen mindern oder verhindern u.a. Stoffeinträge von benachbarten Nutzflächen in ein Gewässer und wirken somit als Puffer zwischen in der Regel intensiv genutzten Flächen am Gewässer und dem Gewässer selbst.

Für Gewässer, die durch Baugebiete, Einzelbauvorhaben, Flächennutzung etc. tangiert werden, sind daher Uferkorridore in ausreichender Breite auszuweisen, um der vorgenannten Zielvorstellung zu entsprechen.

Ich weise darauf hin, dass entlang der v. g. Gewässer von der Böschungsoberkante ein Abstand von mind. 10,00 m Breite von jeglichen baulichen Anlagen und jeglicher Nutzung (dazu gehören auch Zäune, Lagerplätze, Parkplätze etc.) mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten ist.

Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.

Schmutzwasser

Ich gehe davon aus, dass kein Schmutzwasser anfällt. Sollte dies dennoch der Fall sein, so muss die Entsorgung durch Anschluss an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage sichergestellt sein.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit bei Entwässerungsanträgen gilt, dass ab einer angeschlossenen abflusswirksamen Fläche von $> 500 \text{ m}^2$ (bei Versickerung) bzw. ab einer angeschlossenen abflusswirksamen Fläche von $> 2 \text{ ha}$ (bei gedrosselter Einleitung in ein Oberflächengewässer) mein Haus als obere Wasserbehörde zuständige Genehmigungsbehörde ist, andernfalls ist die Untere Wasserbehörde zuständig.

Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickerung und Verdunstung vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung.

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag $\rightarrow$ Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Im Rahmen der Erstellung des Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepts ist planerisch anzustreben, dass der vermehrte Oberflächenabfluss am Entstehungsort durch Versickerung dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird. Das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist dann nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenschicht zu versickern.

Voraussetzung zur Versickerung ist jedoch, dass die Sickerfähigkeit des Untergrunds gegeben ist, im Bereich der Versickerungsanlagen keine Altlasten/Alttablagerungen

vorhanden sind und unter den Versickerungsanlagen eine ausreichende, ungesättigte und unverletzte Bodenschicht über dem mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) vorhanden ist, um das Reinigungsvermögen und das langfristige Funktionieren der Anlagen gewährleisten zu können. Der Abstand zwischen MHGW und der Sohle der Versickerungsanlagen sollte mind. 1,0 m betragen.

Grundsätzlich gilt es, den natürlich gewachsenen Boden in seiner Qualität und Quantität möglichst wenig zu beeinträchtigen. Für eine wirksame Hoch- und Hangwasserretention ist seine Speicher- und Sickerfähigkeit zu erhalten. Darüber hinaus ist möglichst nicht in den Grundwasserleiter einzugreifen und der Bodenwasserhaushalt möglichst nicht zu beeinträchtigen. Unter Verweis auf die örtlich vorherrschenden Bodenverhältnisse sind – abhängig vom Bodentyp – geeignete Systeme zu wählen.

Unter den oben genannten Prämissen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Errichtung von Photovoltaik-Paneeelen auf fundamentfreien Rahmengerüsten grundsätzlich der Vorzug zu geben.

Starkregen /Hochwasserschutz

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Verbandsgemeinde Herxheim und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.

Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die VG Herxheim wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Die VG Herxheim hat örtliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte [öHSVK] für alle Ortsgemeinden erstellt. Daraus könnte sich die Sturzflutgefährdung für das Plangebiet noch weiter konkretisieren.

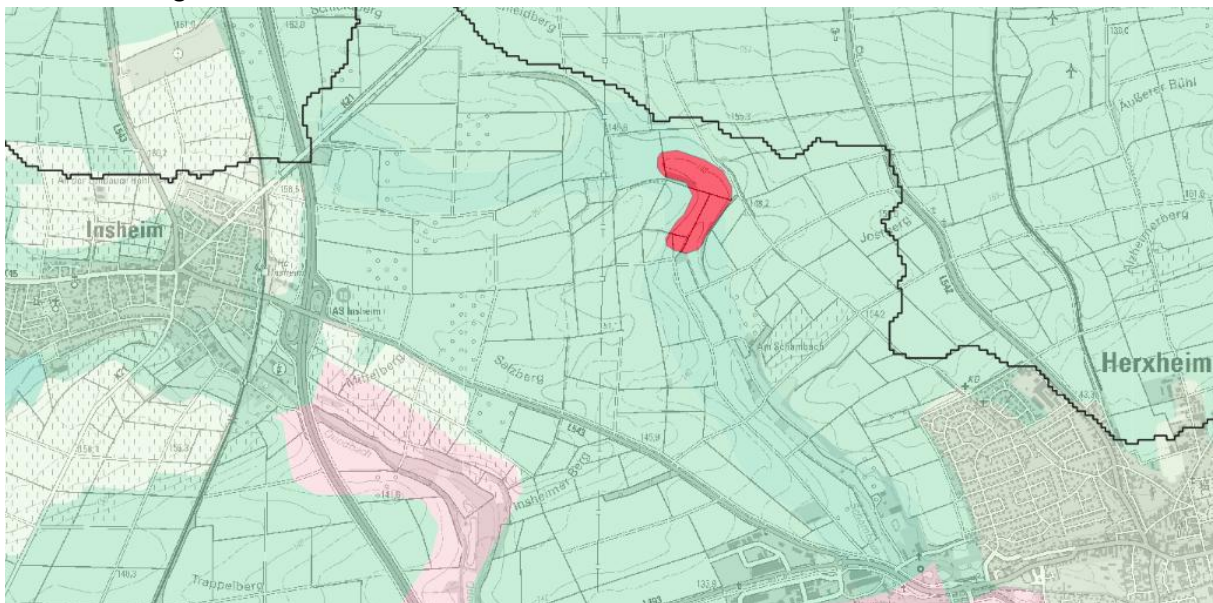
Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>) sind für die Plangebiete bei einem außergewöhnlichen Starkregen mit SRI7 über 1 h Wassertiefen bis 100 cm ausgewiesen, bei Fließgeschwindigkeiten bis 2 m/s (siehe Anlage „Auszüge Sturzflutkarten“). Für das Szenario mit einem extremen Starkregen mit SRI10 über 4 h verschärft sich diese Situation weiter.

Grundwassermessstellen

Im Bereich „Gebiet Nr. 2“ könnte die Schambachquelle (Nr. 2375258000) betroffen sein. Der Übersichtslageplan lässt keine exakte Beurteilung zu.

Hierzu gilt allgemein für den Einfluss von Windkraftanlagen auf Grundwasser Folgendes: Windkraftanlagen haben relativ große Betonfundamente mit ca. 20 x 30 m Grundfläche und etwa 4 m Mächtigkeit und können als undurchlässiger Körper im Grundwasserleiter sitzen. Zudem können eventuell die Zuwege versiegelte Flächen darstellen. In der großräumigen Flächenbetrachtung ist der Einfluss von Windenergieanlagen auf die Grundwasserneubildung und die Grundwasserqualität zwar vorhanden aber in der Regel verschwindend gering.

Zur Fläche und der Schambachquelle: Die Schambachquelle als Landesmessstelle und als Ursprung des Schambaches muss durch den Bau einer oder mehrerer Windkraftanlagen in dem Sondergebiet 2 (unmittelbar an den Quellbereich angrenzend) nach Möglichkeit weitestgehend unbeeinflusst bleiben. Zumindest der unmittelbare Quellbereich und die unmittelbar oberhalb angrenzende morphologische Mulde sollte als Standort gemieden werden, um eine Beeinflussung der Quelle auszuschließen und um auf eventuell aufwendige Wasserhaltungsmaßnahmen beim Bau der Fundamente verzichten zu können (siehe angehängtes Kartenbild mit gekennzeichneten Bereich). Bei der genauen Standortwahl der Windkraftanlagen sollte der zuständige Baugrund-/Hydrogeologie-Gutachter nach Möglichkeit die Beeinflussung der Quelle vermeiden und dies begründen und dokumentieren.



Im Gebiet Nr. 3 ist die amtliche Grundwassermessstelle Nr. 1389 betroffen.

Im Gebiet Nr. 6 ist die amtliche Grundwassermessstelle Nr. 1424 betroffen.

Im Gebiet Nr. 8 ist die amtliche Grundwassermessstelle Nr. 1270 betroffen.

Die Grundwassermessstellen dürfen im Zuge der Umsetzung der weiteren Vorhaben bzw. im Zuge von Bauarbeiten in keiner Weise beschädigt oder beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit zu den Messstellen muss jederzeit und dauerhaft sichergestellt sein.

Sollten im Zuge der Bauvorhaben temporäre Grundwasserabsenkungen und Bauwasserhaltungen notwendig sein, ist jeweils die Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen.

Vor Bauausführung ist die Sicherung der amtlichen Messstellen, die Sicherstellung der Zugänglichkeit und das weitere Vorgehen mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt, Gewässerkundlicher Dienst abzustimmen.

Eine Beweissicherung ist vor Beginn der Maßnahme durchzuführen.

Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Altablagerungen

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen.

Jedoch können sich im Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplans mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden.

Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen

Ab dem 01.08.2023 sind

- beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung)
- beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken die Ersatzbaustoffverordnung

zu beachten.

Abbruchmaterialien

Anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen getrennt voneinander zu halten.

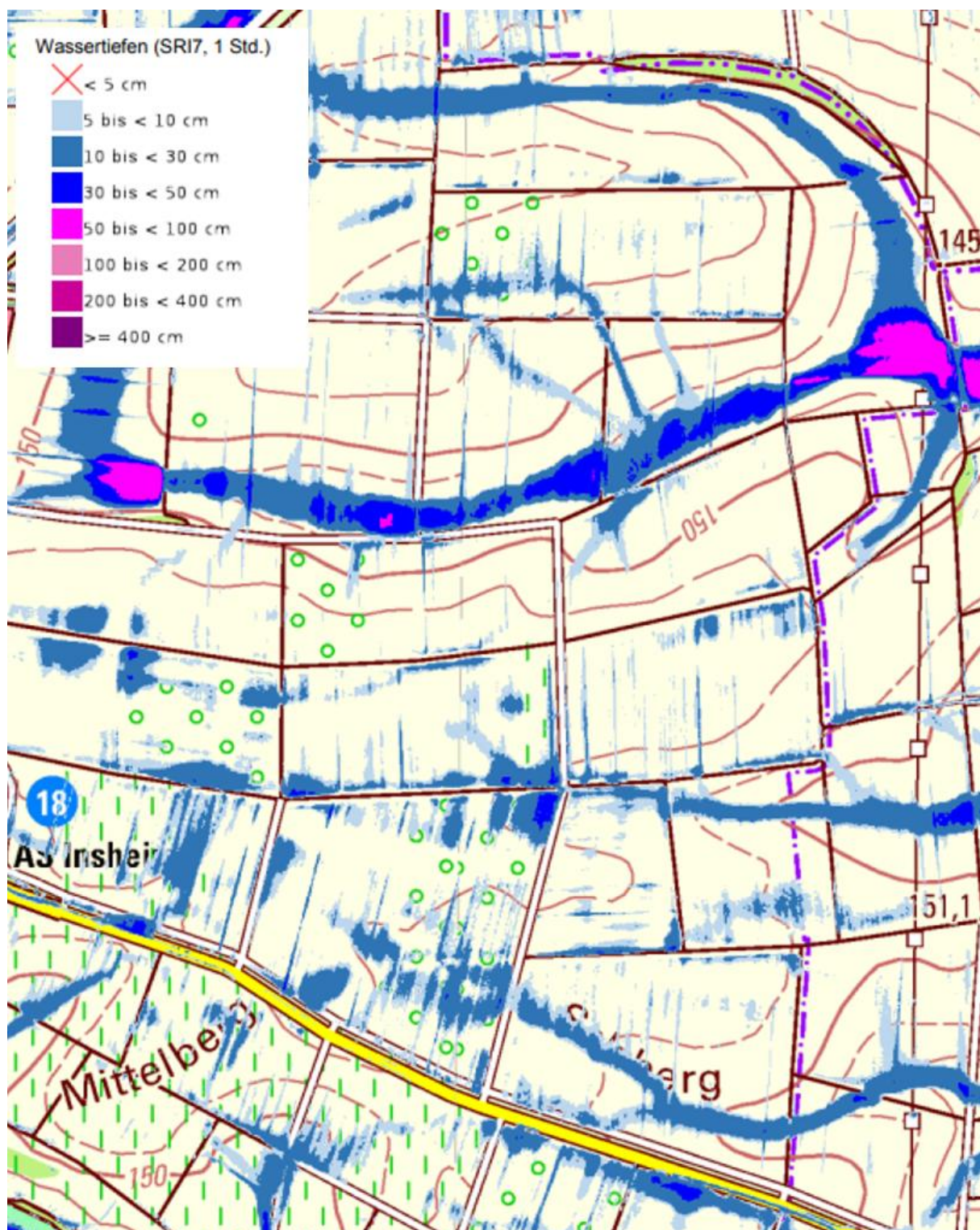
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jens Schlüer

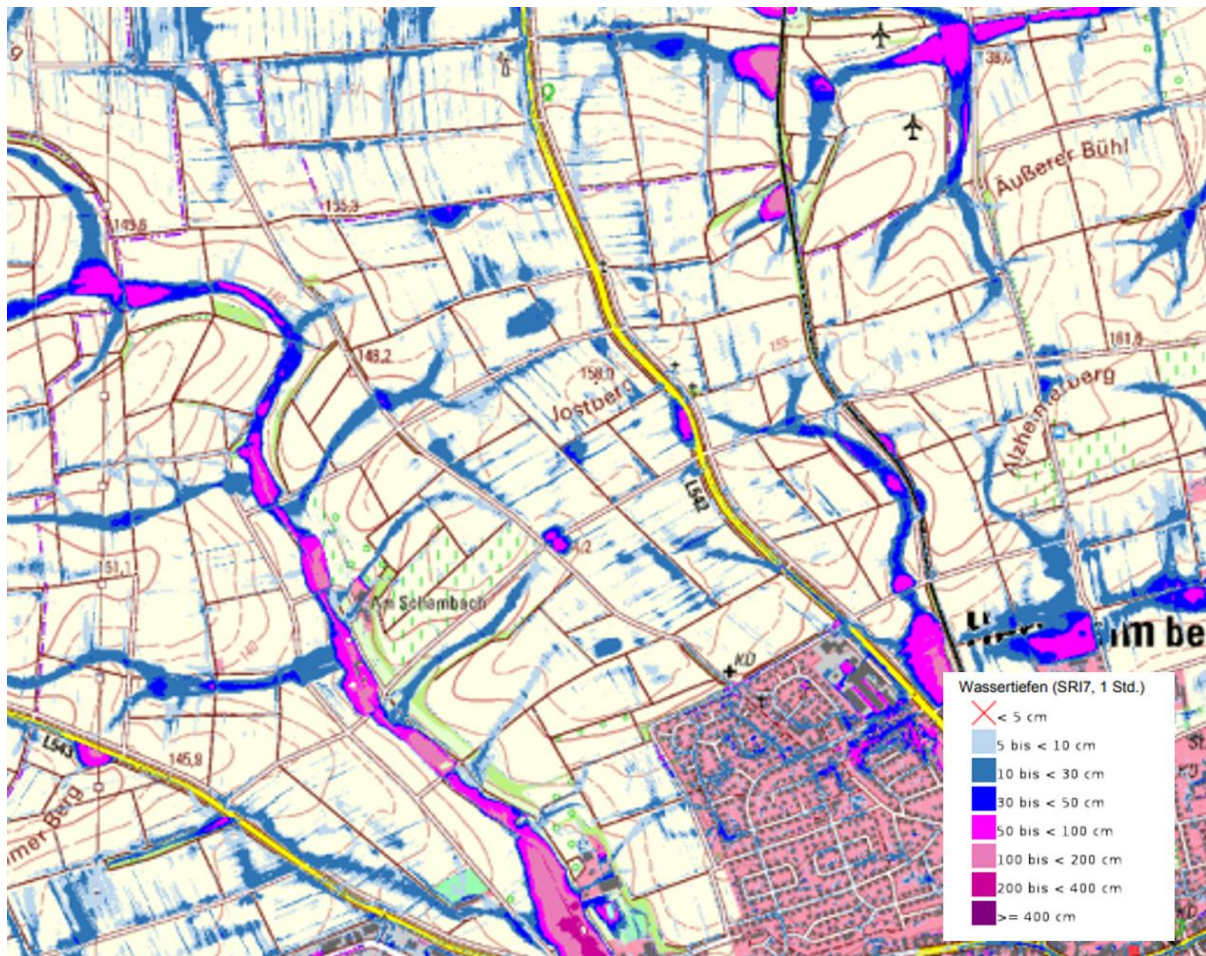
Anlage: 1 „Auszüge Sturzflutkarten“

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

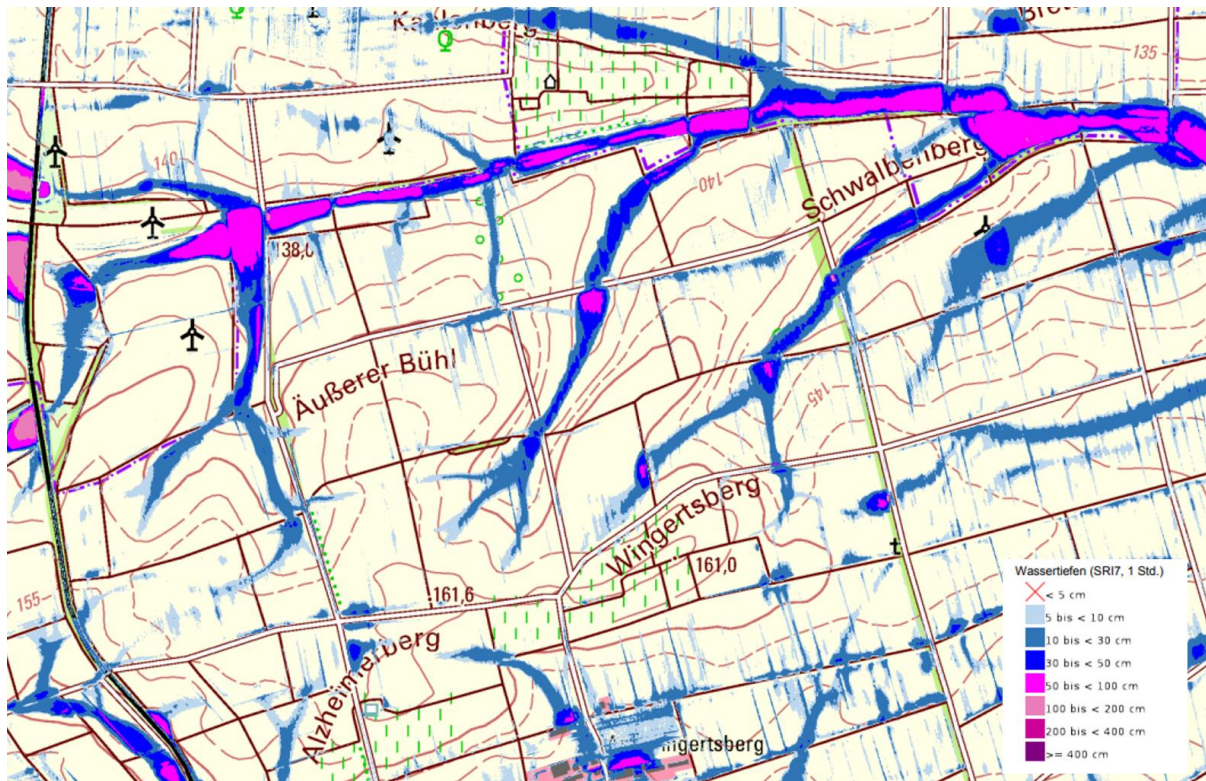
Gebiet Nr. 1



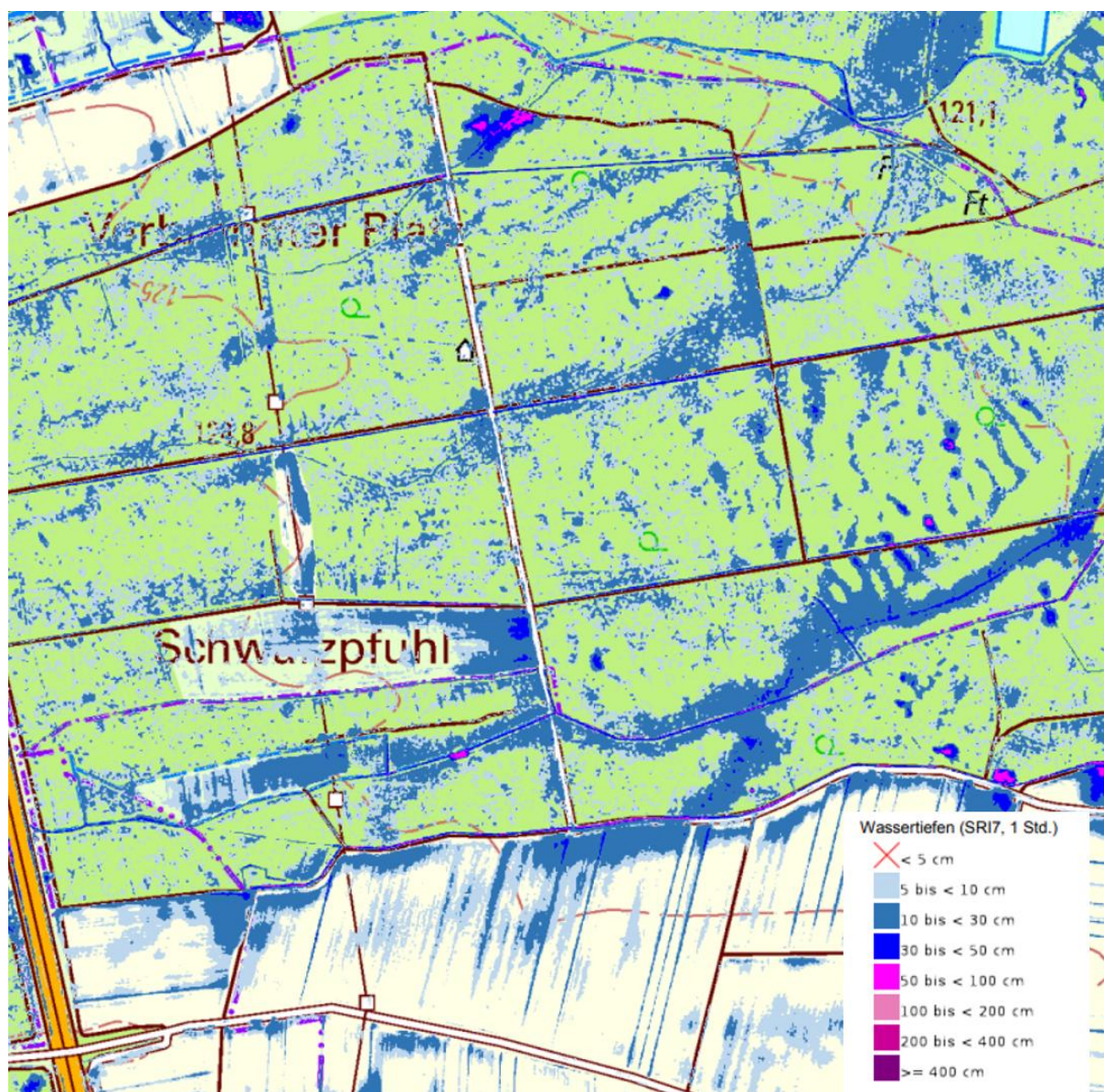
Gebiet Nr. 2



Gebiet Nr. 3



Gebiet Nr. 5 und Nr. 6



Gebiet Nr. 7 und Nr. 8

Landwirtschaftskammer RLP, Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt / Weinstraße

**RAUMORDNUNG
REGIONALENTWICKLUNG
NATURSCHUTZ**

Verbandsgemeindeverwaltung
Herxheim
Obere Hauptstr. 2
76863 Herxheim b. Landau

Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstraße
Telefon 06321 9177-0
Telefax 06321 9177-699
raumordnung@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/in / E-Mail
14-04.01	-	Susanne Gronimus
Bitte immer angeben!		Susanne.gronimus@lwk-rlp.de

Telefon	11.04.2024
06321 9177-647	

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planung teilen wir folgendes mit:

in den Unterlagen zur 3. Änderung des FNP wird Bezug genommen auf eine von der igr GmbH in 2023 durchgeführte Standortuntersuchung für FF-PV in der Verbandsgemeinde Herxheim. Diese ist uns nicht bekannt. Dies gilt ebenfalls für die Untersuchungen zum Wind. Es wird angeregt, zukünftig diese Untersuchungen als Bestandteil der Planunterlagen mit auszulegen.

Durch das neu geschaffene „Wind-an-Land-Gesetz“ oder auch Windenergieflächenbedarfsgesetz, auf welches in den Planunterlagen Bezug genommen wird, sollen die Ausbauziele des EEG 2023 für den Sektor der Windenergie erreicht werden. Übergeordnetes Ziel ist es, 2% der Fläche in Deutschland für die Windenergie auszuweisen. Jedem Bundesland werden demnach zu erfüllende Flächenbeitragswerte zugeteilt. Für Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass demnach bis Ende 2027 1,4 % und bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche als Fläche für die Windenergie nachgewiesen werden müssen.

Im Ergebnis werden in der jetzigen FNP-Planung Flächen für Windkraftanlagen auf 8 verschiedenen Standorten im Verbandsgemeindegebiet ausgewiesen. Die Verbandsgemeinde Herxheim hat eine Gesamtgröße von 4.494 ha (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz). Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Wind in Verbindung mit den vorhandenen Vorranggebietsausweisungen beträgt mit 588 ha ca. 13 % der gesamten VG-Fläche. Somit ist das Ziel aus dem Wind an Land Gesetz um ein Vielfaches überschritten.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die landwirtschaftliche Fläche in der Verbandsgemeinde Herxheim 3.091 ha beträgt. Die geplante Freiflächen PV Anlage nimmt mit einer Größe von 75,8 ha 2,45 % der landwirtschaftlichen Fläche im Verbandsgemeindegebiet in Anspruch. Setzt man die

Ackerfläche der Gemeinde Rohrbach mit ca. 353 ha (Statistisches Landesamt) ins Verhältnis zur Flächeninanspruchnahme für die Freiflächen-PV Anlage werden in Rohrbach ca. 21 % der Ackerflächen in Anspruch genommen.

Im zitierten Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 18. Januar 2024 soll die Nutzung von Ackerflächen im gesamten Land für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 2 Prozent beschränkt werden. Laut Leitfaden können in einzelnen Kommunen auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für PV-FA in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

In den Unterlagen herrscht die Auffassung, dass die geplante PV-FA den Anforderungen des o.g. Leitfadens entspricht. Dies wird aufgrund obiger Ausführungen nicht so gesehen. Ergänzend ist fest zu stellen, dass die projektierten Standorte sich komplett auf landwirtschaftlichen Vorrangstandorten befinden. Die Vorgaben des Leitfadens sind somit nicht eingehalten.

Grundsätzlich lehnen wir Freiflächen PV-Anlagen auf wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, wie in Rohrbach geplant, ab. Ergänzend fügen wir den Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen bei.

Es ist festzustellen, dass die Neuausweisung der Flächen ca. 666,5 ha beträgt (Windkraft 588,7 ha, Photovoltaik 75,8 ha), was etwa einen Anteil von knapp 13,3% des Verbandsgemeindegebietes bedeutet. Mit den bereits ausgewiesenen Sondergebieten mit ca. 169,9 ha werden somit 836,5 ha d.h. 16,7 % der Verbandsgemeindefläche ausgewiesen.

In den Unterlagen wird Bezug genommen auf einen Umweltbericht, der die Auswirkungen der Flächenausweisungen bezüglich Windenergie und FF-PV auf die verschiedenen Schutzgüter darstellt. Der Umweltbericht ist nicht Bestandteil der Unterlagen. Daher kann zu dieser Thematik derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden. Anregungen bzw. Bedenken diesbezüglich bleiben dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Im Ziel 166 c des LEP ist geregelt, dass die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden soll. Hier stellt sich die Frage, wie dies auf VG Ebene umgesetzt wird.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist insbesondere bei den geplanten Windkraftstandorten darauf zu achten, dass eine Verträglichkeit in Bezug auf Lärm und Schattenwurf zu landwirtschaftlichen Betrieben, die mit ihren Hofstellen im Außenbereich angesiedelt sind, nachgewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Susanne Gronimus

Anlage: Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz unterstützt die Bestrebungen, den Anteil der regenerativen Energien an der Stromerzeugung zu erhöhen. Die Freiflächen Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Die momentane Praxis, der ungesteuerten Planung, führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist bereits jetzt schon festzustellen, dass anstehende Planungen für PV Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer, eine PV- Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden und/oder Investoren die Bodenmärkte beeinflussen.

Um die Belange der Landwirtschaft, der Betriebe und der Agrarstruktur besser zu berücksichtigen sind nachfolgende Punkte bei der Planung von Freiflächen PV Anlagen zwingend einzuhalten:

1. Konsequente Anwendung und Einhaltung von raumordnerischen und bauleitplanerischen Verfahrensschritten.

Eine Vielzahl von PV-Aktivitäten erfolgt auf Zuruf von Investoren und Projektierern, ohne dass es ein abgeschlossenes Konzept der Kommunen gibt, dies erzeugt eine sehr große unkalkulierbare Betroffenheit der Landwirtschaft. Eine saubere Einhaltung der raumordnerischen Verfahrensschritte und konsequente Begründungen in der Bauleitplanung sind Voraussetzung für eine objektive Planung. Die frühzeitige Einbindung aller Betroffenen und die Berücksichtigung aller Kriterien der Freiraumplanung ist somit die Grundlage für rechtsstaatliche und von der Gesellschaft akzeptierte Entscheidungsprozesse. Die Flächenbeurteilung muss daher auf Grundlage eines durch die Träger der Bauleitplanung abgestimmten Gesamtkonzeptes erfolgen. In diesem Gesamtkonzept ist die Landwirtschaftskammer frühzeitig zu beteiligen.

2. Keine Inanspruchnahme von in der Regionalplanung ausgewiesenen landwirtschaftlicher Vorrangflächen.

Vorrangflächen für die Landwirtschaft werden in den Regionalen Raumordnungsplänen als Ziel dargestellt. Die regelmäßige Definition, dass „eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig ist“ führt zu dem Ergebnis, dass eine Freiflächen- Fotovoltaik- Anlage (die anders als bei Windenergieanlagen größere Flächen in Anspruch nimmt) nicht mit den Zielen der Regionalplanung zu vereinbaren ist. Das gilt auch dann, wenn die Flächen zwischen und unter den Modulen als extensives Grünland genutzt werden können und dies gilt auch im Hinblick darauf, dass Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen zunächst nur für einen begrenzten Zeitraum von ca. 20 Jahren errichtet werden.

3. Die im Landesentwicklungsprogramm (LEP) vorgegebene Prüfkaskade des Grundsatzes G 166 (Konversionsflächen - Brachflächen - Dachflächen vor landwirtschaftlichen Flächen) ist verpflichtend einzuhalten und nachzuweisen.

Der Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) verlangt „einen flächenschonenden Ausbau von Freiflächen PV Anlagen“. Dazu ist es nach G 166 erforderlich, dass zunächst nachweislich alle Potentiale von Konversions- und Depositionsflächen zu erschließen und zu nutzen sind. Insbesondere sind darüber hinaus weitere Potentiale für PV Anlagen zu ermitteln. Hierzu zählen Gebäude der öffentlichen Hand, die Nutzung bereits ausgewiesene Gewerbestandorte sowie Industriebrachen, die Überdachung von Parkplätzen und die Nutzung von Lärmschutzwänden. Alle vorgenannten Potentiale sind verbindlich und nachvollziehbar zu prüfen, bevor landwirtschaftliche Flächen als Standort für PV Anlagen in Erwägung gezogen werden. Ergänzend sind alle Potentiale von Dachflächen in einer Kommune zu ermitteln. Kommunen haben durch Information und Beratung die Voraussetzungen für die Nutzung privater Dachflächen für PV Anlagen zu schaffen.

4. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt bei der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik-Anlagen ausschließlich „ertragsschwache“ Standorte auszuwählen. Dabei sind nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen, die nicht allein an der Ertragsfähigkeit eines Standortes festgemacht werden können. Um einen konkreten Raumbezug herzustellen, sind alle zu berücksichtigende Parameter auf Basis der Gemeindeebene darzustellen:

- **Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich.**

Landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich bedürfen eines besonderen Schutzes. Daher sind Flächen im Umkreis von 400 m um landwirtschaftliche Aus-siedlungen für Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen grundsätzlich auszuschließen, um so die für eine Betriebsentwicklung und Weidetierhaltung bedeutendsten Flächen nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.

- **Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Dabei ist unterdurchschnittlich nicht automatisch ertragsschwach gleichzusetzen.**

Das Kriterium „ertragsschwach“ nach G 166 des LEP IV ist auf Ortsgemeindeebene zu betrachten. Für jede betroffene Gemeinde ist die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Anschließend ist die Bodengüte der überplanten Flurstücke zu ermitteln. Nur Flächen mit deutlich unterdurchschnittlicher Bodengüte können als ertragsschwach angesehen werden. Daraus ergibt sich, dass alle anderen Flächen als Ausschlussflächen anzusehen sind.

- **Berücksichtigung von Grundstücken mit für den Planungsraum besonderen landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften.**
Besondere Nutzungseigenschaften ergeben sich durch die Eignung für bestimmte Kulturen, wie z.B. durch die Möglichkeit der Beregnung, den Anbau von Kulturen wie Gemüse auf leichten Standorten oder Dauerkulturen. Auch diese Standorte sind als Ausschlussflächen anzusehen, die Aufzählung ist nicht abschließend.
- **Berücksichtigung der agrarstrukturellen Situation**
Agrarstrukturelle Belange sind individuell zu erfassen. Dazu gehören besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (insbesondere Bodenordnungsverfahren) und Nutzungseigenschaften die sich bspw. durch die Schlaggröße, die Erschließung und die landwirtschaftliche Infrastruktur (z.B. Drainagen, Beregnung, Kulturschutz) ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Entsprechende Flächen sind als Ausschlussflächen für Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen anzusehen.
- **Berücksichtigung betrieblicher Belange im Einzelfall bis zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung.**
In allen Fällen ist zu prüfen, ob einzelne Betriebe durch die Überplanung von Flächen mit Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen einen Verlust von bewirtschafteten Flächen erfahren. Soweit der Verlust von Pachtflächen zu einer Existenzgefährdung führt, sind diese Standorte ebenfalls als Ausschlussflächen anzusehen.
- **Bei einer Flächenbeurteilung müssen auch Gebiete in Naturschutzgebieten berücksichtigt werden.**
Sofern in einem Gebiet naturschutzfachliche Nutzungsaufgaben für landwirtschaftliche Flächen bestehen, können diese Flächen grundsätzlich für eine Planung herangezogen werden. Insbesondere sind Standorte in Schutzgebieten zu berücksichtigen, soweit wie z.B. bei Magerrasen, keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturschutz durch PV Anlagen zu erwarten sind.
- **Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Solareinstrahlung geprägt sind.**
Um eine möglichst effektive Solarleistung zu erzielen und gleichzeitig, so wenig wie möglich Landwirtschaftsfläche zu beanspruchen, sind alle landwirtschaftliche Flächen mit unterdurchschnittlicher Solareinstrahlung als Standort grundsätzlich nicht geeignet, dazu hat eine geeignete Darstellung zu erfolgen.
- **Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld sind zu beachten.**
Summationseffekte durch weitere Flächen in Anspruch nehmende Planungen wie

Siedlungs- und Verkehrsflächen incl. Gewerbe- und Industrieflächen, Windkraftflächen, Maßnahmen der Aufforstung und Schutzgebietsausweisungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

- **Eine sachgerechte Flächenbeurteilung erfolgt unabhängig vom Anlagentyp der zu installierenden Anlage, wie zum Beispiel von Agri- PV Anlagen**
Agri-PV-Anlagen sind bisher noch nicht über Modellprojekte und Versuchsstandorte hinaus praxiserprobt. Sofern schlüssige und wissenschaftlich begleitete Konzepte vorliegen, könnten geeignete Standorte im Einzelfall geprüft werden. Hierbei wäre die DIN SPEC 91434 verbindlich anzuwenden.

5. **Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern. Im Gegenteil, die positive Wirkung für die Umwelt soll als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden.**

Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen, die auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, sind naturschutzrechtlich nicht als Eingriff anzusehen. Durch die Erzeugung regenerativer Energie und durch die i.d.R. extensive Nutzung der verbleibenden Flächen ergeben sich Aufwertungspotenziale, die verbindlich anzurechnen sind.

6. **Forstliche Kalamitätsflächen sollten in Gebieten mit überdurchschnittlichem Waldanteil als potentielle PV- Freiflächenstandorte geprüft werden. Ebenfalls sind Wasserflächen (Floating-PV) als potentielle Standorte zu prüfen.**

Forstliche Kalamitätsflächen stellen je nach Region eine große Herausforderung dar. Gerade in Bereichen Schad- oder Windwurfflächen z.B. Fichtenmonokulturen ergibt sich die Notwendigkeit eines Waldumbaus, hier sollte in walddreichen Gebieten die Errichtung von Freiflächen-PV- Anlagen als mögliche Folgenutzung zur zeitlichen Entzerrung der notwendigen Aufforstungen geprüft werden. Gleiches gilt für größer Wasserflächen z.B. im Bereich von Abbauflächen und Talsperren.

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Bernd Essert

Verbandsgemeinde Herxheim
Fachbereich 6 Bauverwaltung
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M 1, 4 – 5
68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08 - 255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
	15.03.2024	531 03	Malica Rmichi	-243	15.04.2024
		531 04	Jonas Engel	-273	

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrter Herr Essert, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Herxheim.

Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Verbandsgemeinde plant, entlang der Autobahn Flächen in der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ zu kennzeichnen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB mittlerweile als privilegiert gelten. Es wird betont, dass diese Kennzeichnung lediglich den Planungswillen der Verbandsgemeinde widerspiegelt und keine rechtlichen Verbindlichkeiten nach sich zieht, da für diese privilegierten Bereiche keine bauleitplanerischen Maßnahmen erforderlich sind. In den Planunterlagen wird geäußert, dass aufgrund der überwiegenden Lage dieser Flächen im Vorranggebiet Landwirtschaft ein Zielabweichungsverfahren notwendig ist. Dieses Verfahren wird parallel zur ersten Teilfortschreibung durchgeführt.

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass der Verbandsgemeinderat sich dazu entschieden hat, keine Flächen aus der Standortuntersuchung zu übernehmen, um die wertvollen Böden im VG-Gebiet zu schonen. Stattdessen wurde beschlossen, dass in der Gemarkung Rohrbach ab der nördlichen Gemarkungsgrenze westlich und östlich der Autobahn A65 bis zur Landesstraße L493 und östlich der Bahnlinie bis zum Siedlungsbereich die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sein wird. Insgesamt erstreckt sich das Gebiet über 75,8 ha.

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung mit erneuerbaren Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept (2012) wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhabenbereich nur teilweise eingehalten. Dieser Umstand steht einer Anlagenrealisierung zunächst jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Durch die Lage an der Autobahn A 65 bzw. der Bahnlinie lässt sich eine gewisse Vorbelastung begründen. Im Bereich ackerbaulicher Nutzung ist nicht von einer höheren ökologischen Wertigkeit der Fläche auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann in Anbetracht des insgesamt vorgesehenen Flächenumfangs von 75,8 ha zunächst nicht ausgeschlossen werden, bis konkretere Planungen vorliegen.

Nach dem **Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar** liegen die vorgesehenen Flächen in einem Regionalen Grünzug (Z) und einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z).

Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Solar-Freiflächenanlagen sind als technische Infrastrukturen zu werten, die grundsätzlich nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Da Freiflächenanlagen häufig nur einen kleinen Teilbereich der im Einheitlichen Regionalplan großflächig festgelegten Regionalen Grünzüge einnehmen, ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass die Funktion der Regionalen Grünzüge beeinträchtigt wird. Auch ist die Errichtung von Freiflächenanlagen als ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Vor diesem Hintergrund sind Freiflächen-Photovoltaik-Vorhaben aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar in der Regel mit Regionalen Grünzügen vereinbar und ein Zielabweichungsverfahren aus unserer Sicht entbehrlich. Im vorliegenden Fall ist jedoch die außergewöhnliche Größenordnung der vorgesehenen Gesamtfläche zu berücksichtigen, sodass in Abstimmung mit der SGD Süd die Frage eines möglichen Zielkonflikts zu klären

bzw. nochmals im Rahmen konkreter Planungen innerhalb des gekennzeichneten Bereichs zu erörtern ist.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den **Vorranggebieten für die Landwirtschaft** eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ist ausnahmsweise möglich.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen grundsätzlich in Konflikt mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Die Ausnahmeregelung in Plansatz 2.3.1.2 für die Errichtung von technischen Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft war bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans auf kleinräumige punktuelle oder linienförmige Vorhaben, wie z.B. Windenergie- und Biogasanlagen oder Energieleitungen, ausgelegt, die nur vergleichsweise wenig Fläche in Anspruch nehmen. Vorhaben wie Solar- Freiflächenanlagen in einer gewissen Größenordnung sind durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar besteht hier also in der Regel ein Zielkonflikt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eine Abstimmung mit der Landwirtschaftsbehörde und der SGD Süd. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass parallel zur 1. Teilfortschreibung ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wird.

Insgesamt ist die Konzentration der Planung für Freiflächen-Photovoltaik auf den bauplanungsrechtlich privilegierten Bereich entlang der linienförmigen Infrastrukturtrassen durch die Bündelung und Vorbelastung zu begrüßen. Jedoch ist die pauschale Vorgehensweise ohne flächenhafte Zielstellung für die Verbandsgemeinde Herxheim bzw. ohne weitergehende Konkretisierung, Priorisierung und Prüfung einzelner Flächen insb. mit Blick auf bspw. Ackerzahlen zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange zu kritisieren, sodass vor diesem Hintergrund die Raumverträglichkeit insgesamt in Frage gestellt wird.

Für eine Zielabweichung bedarf es einer hinreichenden Konkretisierung der Planung und der Begründung des Bedarfs. In diesem Zusammenhang ist auch der fehlende Bezug der hier vorliegenden Flächenauswahl zur Standortuntersuchung der Verbandsgemeinde äußerst kritisch zu sehen.

Wir bitten dies im weiteren Verfahren bzw. für ein mögliches Zielabweichungsverfahren zu beachten und entsprechend zu nachzuschärfen.

Vor diesem Hintergrund kann für den vorgelegten Flächennutzungsplanentwurf seitens des Verbands Region Rhein-Neckar grundsätzlich keine Zustimmung erfolgen.

Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den **Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik**. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Die Offenlage findet im Zeitraum 05. März bis 29. April statt.

Sonstige Sondergebiete „Windenergie“

Den Planunterlagen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ in der Verbandsgemeinde Herxheim lässt sich entnehmen, dass der Ermittlung der Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ eine methodische Standortuntersuchung für Windenergieanlagen voranging. Im Ergebnis dieser Untersuchung konnten acht Potenzialflächen identifiziert werden, die anhand verschiedener Bewertungskriterien einer dreistufigen Bewertung in „schlecht geeignet“, bedingt geeignet“ und „gut geeignet“ unterzogen wurden. Die Verbandsgemeinde Herxheim entschied sich dazu, sämtliche Flächen, bis auf eine „schlecht geeignete“, in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ des FNP VG Herxheim aufzunehmen. In einem weiteren Schritt wurden die Waldflächen auf Gemarkung Herxheim und Hayna ausgenommen und die Abstände zu Siedlungsgebieten auf Gemarkung Herxheim und Hayna auf 1.000 Meter erhöht.

Im Ergebnis wurden folgende Sonstige Sondergebiete „Windenergie“ übernommen:

Nr. 1:	68,2	ha
Nr. 2:	110,2	ha
Nr. 3:	189,8	ha
Nr. 5:	1,1	ha
Nr. 6:	112,9	ha
Nr. 7:	30,1	ha
Nr. 8:	97,5	ha

Insgesamt sind 588,7 ha Sonstige Sondergebiete „Windenergie“ als Neuausweisungen in der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ des FNP VG Herxheim enthalten.

Nr. 1

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 1 liegt nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in einem **Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel)** und in einem **Regionalen Grünzug (Ziel)**.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den **Vorranggebieten für die Landwirtschaft** (Plansatz 2.3.1.2) eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ist ausnahmsweise möglich. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme stellt die punktuelle Errichtung von Windenergieanlagen keinen Zielkonflikt mit den Vorranggebieten für die Landwirtschaft dar. Dieses gilt auch für die Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ des FNP der Verbandsgemeinde Herxheim. Vor diesem Hintergrund ist das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 1 Vorranggebiet für die Landwirtschaft vereinbar.

Regionale Grünzüge (Plansatz 2.1.1) dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Vor diesem Hintergrund ist das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 1 mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.

Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich gerade in der Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 hatten Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, sich im Scoping-Verfahren zum Scoping-Papier zu äußern. Das Scoping-Papier informiert über die geplante Vorgehensweise der Umweltprüfung und die vorgesehenen Inhalte des Umweltberichts zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) ließ im Zuge dessen folgendes verlauten: „Die Erdbebenmessstationen können durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ihre Aufgabe des vorbeugenden Bevölkerungsschutzes nicht mehr hinreichend erfüllen. Daher geht das LGB in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen WEA geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstation aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb des Schutzradius gibt. Zwischen 3 und 10 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor.“

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 1 liegt fast vollständig in einer Entfernung von weniger als 3 km zu einer Erdbebenmessstation. Vor diesem Hintergrund regt der Verband Region Rhein-Neckar an, das LGB frühzeitig in die Planung einzubinden.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen, vorbehaltlich einer positiven Einschätzung des LGB, keine Bedenken gegen die Aufnahme des Sonstigen Sondergebiets „Windenergie“ Nr. 1 in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ des FNP VG Herxheim.

Nr. 2

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 2 liegt nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in einem **Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel)** und in einem **Regionalen Grünzug (Ziel)**.

Analog zum Sonstigen Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 1 ist das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 2 sowohl mit dem Regionalen Grünzug als auch mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft vereinbar.

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 2 befindet sich in geringem Umfang in einer Entfernung von weniger als 3 km zu einer Erdbebenmessstation.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen, vorbehaltlich einer positiven Einschätzung des LGB, keine Bedenken gegen die Aufnahme des Sonstigen Sondergebiets „Windenergie“ Nr. 2 in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ des FNP VG Herxheim.

Nr. 3

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 liegt nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in einem **Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel)** und in einem **Regionalen Grünzug (Ziel)**.

Analog zum Sonstigen Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 2 ist das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 sowohl mit dem Regionalen Grünzug als auch mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft vereinbar.

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 befindet sich im geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG02-W „Gollenberg, Silberberg“ der Entwurfsfassung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Im Rahmen der Umweltprüfung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde als Ergebnis der schutzgutbezogenen Einzelfallbetrachtung festgestellt, dass das geplante Vorranggebiet GER/SÜW-VRG02-W aufgrund der Lage in einem Kat.1 Bereich des Fachbeitrags Artenschutz „Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten“ aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden ist. Eine Festlegung des Vorranggebiets in der momentanen Abgrenzung setzt eine mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte vertiefende artenschutzfachliche Prüfung insbesondere in Bezug auf windenergiesensible Rastvogelarten voraus. Die Flächen der Bestandsanlagen bleiben davon unberührt.

Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar wird vor diesem Hintergrund angeregt, das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 um den betroffenen Kategorie 1 Bereich des Fachbeitrags Artenschutz zu verkleinern, um potenzielle Konflikte mit dem Artenschutz in Bezug auf Rastvogelarten zu minimieren.

Nr. 5

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 5 liegt nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in einem **Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel)** und in einem **Regionalen Grünzug (Ziel)**.

Analog zum Sonstigen Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 ist das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 5 mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.

In den **Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege** (Plansatz 2.2.1.2) haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlichen und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nach dem Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist im Sinne von Plansatz 3.2.4.5 (Grundsatz) bei kommunalen Ausweisungen von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung eine Überlagerung mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich möglich. Eine Vereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete ist dabei zu prüfen. Dies bedeutet insbesondere die Notwendigkeit zur Durchführung einer ergänzenden naturschutzfachlichen Prüfung. Gemäß Begründung zum Plansatz 3.2.4.5 des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sollen auch der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Aussagen der Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt werden.

Bei dem betroffenen Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich laut Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar um einen bedeutenden Raum für den regionalen Biotopverbund sowie um einen Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung.

Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz handelt es sich bei den bewaldeten Flächen des betroffenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege um eine Fläche der Kategorie 2 - Waldfläche mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus). Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 5 liegt zwar in einem unbewaldeten Bereich innerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege.

Allerdings stellt dieser unbewaldete Bereich eine Insellage zwischen zwei Waldflächen dar, die als Kategorie 2 Flächen des o.g. Fachbeitrags Artenschutz eingestuft werden, so dass von artenschutzfachlichen Konflikten auszugehen ist.

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 5 befindet sich vollständig in einer Entfernung von weniger als 3 km zu einer Erdbebenmessstation.

Der Verband Region Rhein-Neckar regt an, das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 5, mit Blick auf die potenziellen artenschutzfachlichen Konflikte zu streichen oder in einen Bereich außerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zu verlagern. Ggf. kann der betreffende Bereich an das südliche Teilgebiet des Sonstigen Sondergebiets „Windenergie“ Nr.6 angegliedert werden.

Nr. 6

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 6 liegt nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar teilweise in einem **Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel)**, teilweise in einem **Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel)** und vollständig in einem **Regionalen Grünzug (Ziel)**.

Analog zum Sonstigen Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 ist das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 6 sowohl mit dem Regionalen Grünzug als auch mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft vereinbar.

Bei dem betroffenen **Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege** (Plansatz 2.2.1.2) handelt es sich um dasselbe, welches durch das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 5 betroffen ist. Die Ausführungen zum Vorranggebiet gelten hier analog.

Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz handelt es sich bei den bewaldeten Flächen des betroffenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege um eine Fläche der Kategorie 2 - Waldfläche mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus). Vor diesem Hintergrund würden wir grundsätzlich anregen, die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betreffenden Waldgebiet mit Blick auf die potenziellen artenschutzfachlichen Konflikte zu überdenken.

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 6 befindet sich fast vollständig in einer Entfernung von weniger als 3 km zu einer Erdbebenmessstation.

Nördlich des Sonstigen Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 6 grenzt unmittelbar das Fauna-Flora-Habitat „Erlenbach und Klingbach“ an.

Der Verband Region Rhein-Neckar regt an, das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 6, mit Blick auf die potenziellen artenschutzfachlichen Konflikte und aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“, mindestens um den nördlichen, bewaldeten Teilbereich zu verkleinern. Hinsichtlich des südlichen Teilbereichs auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen, vorbehaltlich einer positiven Einschätzung des LGB, keine Bedenken.

Allerdings regen wir in diesem Zusammenhang grundsätzlich an, zu prüfen, inwieweit durch mögliche zusätzliche Windenergieanlagen in diesem südwestlichen Bereich der Gemeinde Herxheim Überlastungseffekte bzw. Umfassungswirkungen in Bezug auf die Ortslage hervorgerufen werden könnten. So wird beim Blick auf die beigelegte Übersichtskarte deutlich, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Sondergebiete lediglich ein Ost-West gerichteter „offener“ Korridor verbleiben würde. Bei der Beurteilung möglicher Umfassungswirkungen sollte u.E. auch berücksichtigt werden, dass bei einem potenziellen Entfall der

Sondergebietsflächen 5 und 6 immer noch ca. 575 ha neu ausgewiesener Windenergiegebiete verbleiben würden.

Nr. 7

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 7 liegt nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in einem **Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel)** und in einem **Regionalen Grünzug (Ziel)**.

Analog zum Sonstigen Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 ist das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 7 sowohl mit dem Regionalen Grünzug als auch mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft vereinbar.

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 7 befindet sich im geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG03-W „Am gedrehten Eichbaum“ der Entwurfsfassung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme des Sonstigen Sondergebiets „Windenergie“ Nr. 7 in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ des FNP VG Herxheim.

Mit freundlichen Grüßen



Malica Rmichi



Jonas Engel

Verbandsgemeindeverwaltung
Herxheim
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

z. Hd. Herr Essert

Abteilung:	Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Dorle Staginski
Telefon:	06341 940-217
Telefax:	06341 940-511
E-Mail:	Dorle.Staginski@suedliche- weinstrasse.de

Datum: 26.04.2024

Vollzug des Baugesetzbuches

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der betroffenen Verwaltungsstellen werden folgende Anregungen vorgetragen:

Untere Landesplanungsbehörde:

Die Belange der Landesplanung werden im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPlG bekannt gegeben.

Hinweise Bauleitplanung:

Kommunale Vereinbarung

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Flächennutzungsplanänderung erst Rechtskraft erlangen kann, sofern die vertragliche Vereinbarung über die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung geändert bzw. angepasst wurde.

3.1 Allgemeines

Ob der Begriff „Konzentrationsflächen“ im Rahmen der Fortschreibung des FNP noch Verwendung finden sollte, wird von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde kritisch gesehen. Demnach sieht der § 249e Abs. 1 S.1 vor, dass die Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 nur für Pläne gilt, welche bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind. Sofern der zu ändernde Plan i.S.d. § 249e Abs. 1 S. 5-7 die Grundzüge der Planung (d.h. eine Neuausweisung von Flächen im Umfang von nicht mehr als 25% der Bestandsflächen) nicht berührt und somit keine neue Ausschlusswirkung begründet werden muss, ist eine Änderung auch nach diesem Stichtag möglich. Die aktuell vorliegende Planung überschreitet die Neuausweisung von 25 % der Flächen deutlich. Daher müsste zum Erhalt der Konzentrationswirkung eine neue Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 begründet werden. Bei einer neuen Begründung der Ausschlusswirkung hätte der Plan dann bis zum 01.02.2024 Rechtskraft erlangen müssen. Somit handelt es sich in dem vorliegenden Plan um eine positive Flächenausweisung.

Plandarstellung

Der Bebauungsplan muss zum Zeitpunkt der Ausfertigung alle Bestandteile enthalten die Rechtskraft erlangen. Daher sollte der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Planzeichenerklärung (Legende), Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen und den textlichen Festsetzungen, als eine untrennbare Gesamturkunde ausgefertigt werden.

Untere Wasserbehörde:

Aus wasserrechtlicher Sicht ergeben sich keine wesentlichen Bemerkungen. Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Planungsbereich nicht vorliegend.

Entlang der BAB 65 zwischen Insheim und der Anschlussstelle Rohrbach ist ein Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant. Östlich der BAB 65 verläuft der Quodbach, ein Gewässer III. Ordnung. Längs des Gewässers ist ein mindestens 10 m breiter Geländestreifen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und seiner Ufer von jeglichen Eingriffen, mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten.

Wasserrechtliche Planungen, die dem Plangebiet entgegenstehen würden, sind uns nicht bekannt.

Zu den **wasserwirtschaftlichen Belangen** - insbesondere der Frage der Abwasserbeseitigung - wird die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Karl-Helfferich-Straße 22, 67433 Neustadt fachbehördlich Stellung nehmen.

Gesundheitsamt:

nach Einsichtnahme in die uns vorgelegten Planunterlagen bestehen unsererseits gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken, sofern in der Begründung unter dem Punkt Flächenversiegelung/Lärm /Schattenwurf der aufgeführte Punkt zur Prüfung des entstehenden Lärm- und Schattenwurf durch die drehenden Rotoren der WEA speziell durch den BImSch-Antrag geprüft wird, welchem wir uns anschließen.

Des Weiteren möchten wir auf das Positionspapier des Umweltbundesamtes -Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen-, hinweisen, diese sollen in die Planung einbezogen werden.

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/161128_uba_position_windenergiegesundheits.pdf

Untere Naturschutzbehörde:

Geplantes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“

Aus der Darstellung herauszunehmen sind die Grundstücke mit den Pl.-Nr. 5121, 5122, 5123, 5124 und 5125 in der Gemarkung Rohrbach. Diese Flächen umfassen den Geltungsbereich Teil 4 (Kompensationsflächen) des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Aßgärten / Auf der Höchst 2006“.

Geplante Sondergebiete „Windenergie“

Den nördlichen, im Wald gelegenen Teil des Gebietes Nr. 6 sehen wir sehr kritisch. Die Inanspruchnahme und Rodung von Waldflächen wird mit gravierenden Eingriffen in Natur und Landschaft und Zielkonflikten mit dem Artenschutz verbunden sein. Der Flächennutzungsplanänderung stehen derzeit die übergeordneten Ziele der Raumplanung entgegen, da das Gebiet im Regionalplan als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen ist. Die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz hat in dem betroffenen Waldbereich wertvolle Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenwälder erfasst, deren Erhaltung zum Schutze der Biodiversität erforderlich ist.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Sollten sich bei weiteren konkreten Planungen Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) im Planungsbereich ergeben, so sind in Absprache mit den zuständigen Behörden diese Aspekte bei den Planungen zu berücksichtigen.

Kreisstraßen/ Radwege

Seitens der Abteilung Bauen und Umwelt, Kreisstraßen (Referat 61) , bestehen gegen diese Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken

Mit freundlichen Grüßen

Staginski
Abteilung Bauen und Umwelt



UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG • Regionalniederlassung Mainz •
Inge-Reitz-Straße 7 • 55120 Mainz

EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

Verbandsgemeinde Herxheim
Herr Bernd Essert
Fachbereich 6: Bauverwaltung
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG**
Regionalniederlassung Mainz
Inge-Reitz-Straße 7
55120 Mainz

Telefon: (06131) 144814 110
Mobil: 0172 7389570
E-Mail: gabriel.sand@uka-gruppe.de
Internet: www.uka-gruppe.de

St-Nr.: 209/166/11537
USt-IdNr.: DE 208 129 475

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner
SGA/ Gabriel Sand

Kontakt
-110

Ort, Datum
Mainz, 2024-03-25

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB;

Stellungnahme der Vorhabenträgerin UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Herxheim wurde der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG als Vorhabenträgerin des Windparks in den Gemarkungen Offenbach und Herxheim die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gegeben. In diesem Sinne nimmt die Vorhabenträgerin wie folgt Stellung:

Dem Vorentwurf geht das gesamträumliche Standortkonzept der igr GmbH voran, welches am 25.04.2023 dem Verbandsgemeinderat Herxheim vorgestellt wurde. In diesem Standortkonzept wurden acht Gebiete als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen ermittelt, von denen nun die Flächen Nr. 2, 3, 5, 7 und 8 (Gemarkung Herxheim/Hayna), die Fläche Nr. 1 (Gemarkung Insheim) sowie die Fläche Nr. 6 (Gemarkungen Herxheim/Hayna und Insheim) in den

Flächennutzungsplan als Sonstige Sondergebiete Windenergie aufgenommen werden sollen. Seit Beginn des Jahres 2023 fokussiert sich die Vorhabenträgerin auf die Entwicklung eines Windenergieprojektes in den Gebieten Nr. 2 und 3. Beide Flächen wurden von der Vorhabenträgerin im Vorfeld mit positivem Ergebnis auf ihre Eignung geprüft.

Das Standortkonzept kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche Nr. 2 „aufgrund der Nähe einer Siedlung und der archäologischen Verdachtsfläche“ als „bedingt geeignet“ einzustufen ist. Die Siedlungsabstände, die in der aktuellen Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar enthalten sind, belaufen sich auf 900 Meter zu geschlossenen Ortschaften. In diesem Zuge ist hervorzuheben, dass die Verbandsgemeinde Herxheim in der Verbandsgemeinderatssitzung vom 19.09.2023 einstimmig beschlossen hat, dass „Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten auf 1.000 m erhöht werden sollen“. Es gab daher bereits eine Entscheidung, vorsorglich mehr Abstand zur Siedlung einzuhalten, als die übergeordnete Planungsebene es fordert.

Hinsichtlich der Bodendenkmäler ist anzumerken, dass es sich hierbei um Verdachtsflächen handelt, die auf Einzelfunde in der Vergangenheit zurückzuführen sind. Das Gebiet um Herxheim ist überregional bekannt für seine historischen Funde, mit denen bei einem Bauvorhaben jeglicher Art zu rechnen ist. Die Tatsache, dass in der Fläche Nr. 2 Funde von Einzelpersonen an die GDKE (Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz) gemeldet wurden, ist nicht damit zu begründen, dass die Dichte von Bodendenkmälern in diesem Bereich grundsätzlich höher ist als in anderen Flächen in diesem Gebiet. Auch die im Flächennutzungsplan aufzunehmenden Flächen Nr. 1, 5, 6, 7 und 8 werden daher einer Prüfung der GDKE unterzogen. Die Vorhabenträgerin steht bereits seit längerer Zeit mit der GDKE im Austausch, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den entsprechenden Belangen sicherzustellen.

Der Einstufung der Fläche Nr. 2 in der Begründung des Vorentwurfs als „bedingt geeignet“, „aufgrund der Nähe einer Siedlung und der archäologischen Verdachtsfläche“ kann daher nicht gefolgt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Ermittlung der Flächen Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 im Plankonzept unterschiedliche Abstände zur Wohnbebauung angesetzt wurden.

Insgesamt begrüßt die Vorhabenträgerin die Ausweisung der Flächen Nr. 2 und 3 und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Vorentwurfs.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Hoffmann
Prokurist



Gabriel Sand
Gruppenleiter Projektentwicklung

Stuttgart, 04.04.2024

Anregungen der Fläche und Dach Energie GmbH

**zum Flächennutzungsplan „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“
der Verbandsgemeinde Herxheim**

Sehr Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fläche und Dach Energie GmbH (www.fde.green) und das Mutterunternehmen Pacifico Energy Partners (www.pacifico-energy.com) planen, realisieren und betreiben Erneuerbare Energien-Anlagen. Gerne möchten wir einen Beitrag zur Energiewende in Rohrbach leisten und eine Freiflächen Photovoltaikanlage realisieren.

Wir haben uns in den letzten Monaten intensiv mit potenziellen Stakeholdern gesprochen und uns mit dem Flächennutzungsplan beschäftigt, um geeignete Standorte für ein Freiflächen Photovoltaikprojekt zu planen. Gerne möchten wir unseren Input zum **Flächennutzungsplan (FNP) „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim** leisten und bedanken uns, dass wir hier unsere Anregungen einbringen dürfen. Wir erhoffen uns einerseits die Klärung wichtiger noch offener Fragen und ggf. kleinerer Anpassungen am Flächennutzungsplan, die eine Realisierung einer Freiflächen PV-Anlage in der Gemeinde Rohrbach vereinfachen. Wir haben hier vier Fragen und Anregungen formuliert, die wir gerne in den Prozess einbringen möchten:

Punkt 1: Klärung zur Priorisierung ggü. einem evtl. geplanten Auto- bahnparkplatz

Der Flächennutzungsplan (FNP) sieht ein geplantes Sondergebiet Photovoltaik in der Gemarkung Rohrbach von 75,8 ha und somit 2,45% der landwirtschaftlichen Fläche vor. (S.12) Diese befinden sich in einem Korridor entlang der Schienenwege und beidseitig der Autobahn. (Abbildung 1) In unseren Gesprächen mit der Gemeinde wurde berichtet, dass seit vielen Jahren eine (vage) Vorplanung bezüglich zweier Rastanlagen entlang der Autobahn besteht.

Wir haben hier bei der Außenstelle Karlsruhe – „Die Autobahn GmbH des Bundes“ Niederlassung Südwest uns zum aktuellen Stand erkundigt. Von der Autobahn GmbH haben wir einen Planungsvorentwurf erhalten. (Siehe Abbildung 2 und Anhang 1). Uns wurde mitgeteilt: „Wie besprochen,

kann ich Ihnen einen Entwurfsplan zur Verfügung stellen, in dem die Ausdehnungen des geplanten Parkplatzes zu sehen sind. Es handelt sich hierbei um einen **unverbindlichen Vorentwurf**. Im kommenden Jahr soll das Projekt dann im Rahmen eines Scopingtermins den Trägern öffentlicher Belange vorgestellt werden.“

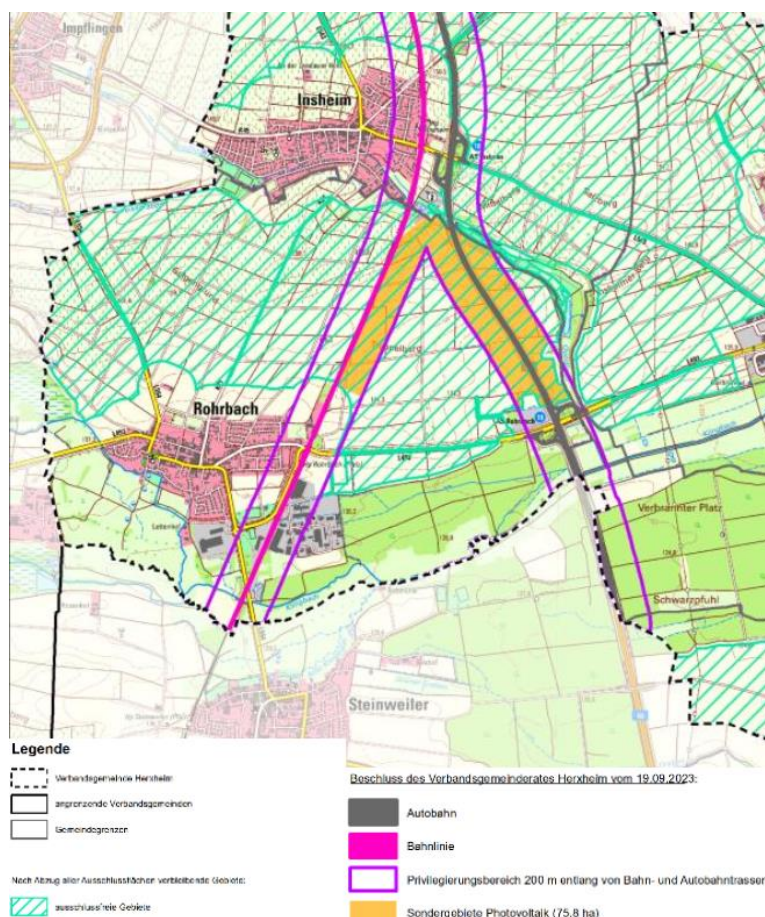


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Abbildung 12 „Standort der Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

Wir möchten nun um eine Klärung bitten, ob in dem ausgeschriebenen Sondergebiet Photovoltaik die Flächen entlang der Autobahn vollständig für Photovoltaik genutzt werden können oder ob die geplanten Parkplätze realisiert werden sollen. Zwar handelt es sich bei den Parkplätzen nur um einen „unverbindlichen Vorentwurf“ jedoch befinden sich auch einzelne Grundstücke entlang der Autobahn (Gemarkung Rohrbach 5530, Seitgräben, z.B. die Flurstücke: 5100, 5105, 5107, 5108) im Eigentum der „Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung“. Diese schrieb uns, dass zum jetzigen Zeitpunkt „können keine bundeseigenen Flächen im Zusammenhang mit Autobahnen für PV-Nutzungen an Dritte verpachtet werden“, auch wenn die Autobahn GmbH grundsätzlich die verstärkte Anwendung von PV-Anlagen befürwortet.

Die beiden geplanten Autobahnparkplätze würden die verfügbaren Flächen im Sondergebiet Photovoltaik deutlich reduzieren und durch die Segmentierung auf den verbleibenden Flächen entlang der Autobahn einen wirtschaftlichen Betrieb erschweren.

Über Feedback zur beabsichtigten Planung und Priorisierung würden wir uns freuen.

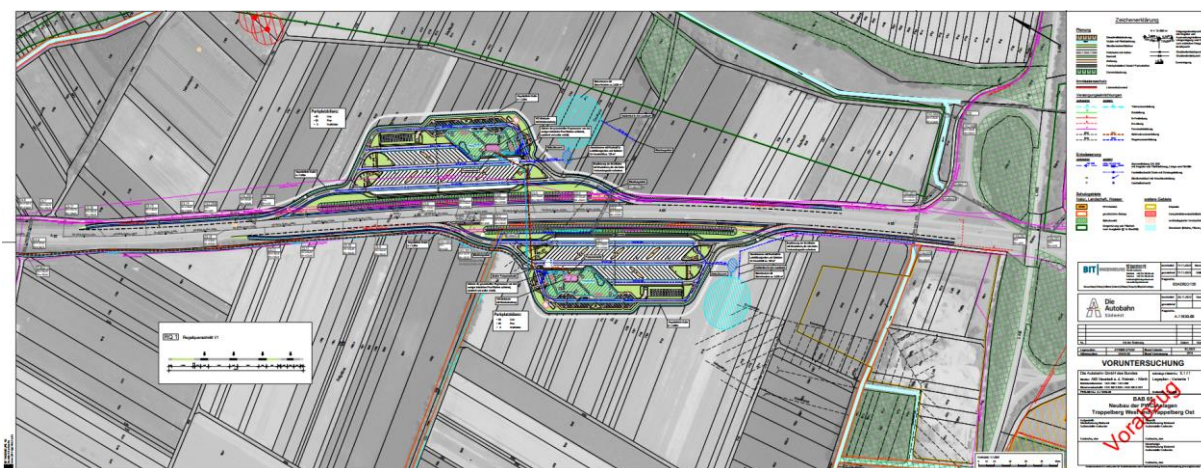


Abbildung 2: Vorentwurf Die Autobahn GmbH des Bundes, „Neubau der PWC-Anlagen Trappelberg West und Trappelberg Ost“ (Siehe Anhang 1 für detaillierte Darstellung)

Punkt 2a: 200m Korridor und südlicher Abschluss des Sondergebiets Entlang der Bahnstrecke

Die entlang der Bahnlinie ausgewiesene Fläche endet bereits einige hundert Meter Nördlich der L493 (Abbildung 1), daher der Verbindungsstraße zwischen Bahnhof und Autobahn. Wir vermuten, dass dies aufgrund eines im Geotool gezeichneten Umkreises um Gebäude westlich der Bahnlinie handelt, die als Abstand zu Wohngebäuden/Siedlungsgebieten gedacht sind. Dies beschränkt die nutzbare Fläche entlang der Bahnstrecke deutlich. Potentielle Flurstücke werden dadurch zerteilt. Da eine Anlage entlang der Bahn im Norden durch ein weiteres Vorhaben (Tiefengeothermie und PV) begrenzt ist, wird damit eine benötigte Mindestgröße der verbleibenden Potentialfläche von 10 ha nicht erreicht. Dies würde die Planung erschweren.

Wir sehen im EEG eine hohe Priorisierung der Flächen entlang der Schienen und Straßenwege für Erneuerbare Energien. Gleichzeitig sehen wir für die Gebäude in der Bahnhofstraße 60 keine Beeinträchtigung durch eine Photovoltaikanlage östlich der Bahnstrecke und möchten hierfür folgende Gründe anführen: Die Bahnstrecke sowie die Bäume auf beiden Seiten der Bahnstrecke stellen eine deutliche räumliche und visuelle Abtrennung von den Gebäuden Westlich der Bahn und der potentiellen Freiflächenanlage östlich der Bahn dar. Die Gebäude werden dabei auch nur eingeschränkt als

Wohnfläche genutzt, insbesondere im nördlichen Teil mit weniger Bewuchs und ggf. Sichtbarkeit der Anlage. Es könnte sich dort eher um Lager- Betriebsgebäude handeln.

Wir bitten Sie zu prüfen ob eine Beeinträchtigung vorliegt, oder ob die Grundstücke der gesamten Gemarkung Trappelberg (daher bis 160 m nördlich der Verbindungsstraße L493) und die verbleibenden Grundstücke bis zur Straße (Gemarkung Frongräben, ohne das Waldgebiet) entlang der Bahnstrecke potentiell als Bestandteil des Sondergebiets genutzt/ausgewiesen werden können.

Punkt 2b: Segmentierte Flächen entlang der Bahnstrecke

Mit dem EEG 2023 sind Anlagen im 500m Korridor zu Bahnstrecken Förderfähig, nicht nur die Anlagen im 200 m Korridor. Der 200m Korridor genießt aktuell zudem eine besonders hohe Priorisierung.

Die Beschränkung auf 200m führt, dazu dass potentielle Grundstücke nur teilweise genutzt werden können. Entlang der Bahnstrecke gibt es zudem viele Wege, die Grundstücke sind häufig sehr klein, es gibt viele Eigentümer. Da Photovoltaikanlagen tendenziell als elektrische Anlagen vollständig eingezäunt werden müssen, erfolgt durch die Wege eine Segmentierung einer potentiellen Freiflächen-Anlage und es entstehen mehrere für sich gesicherte Teilgebiete. Stromverbindungen unter den Wegen zwischen den Teilabschnitten müssen gelegt werden. Dies ist mit Aufwendungen verbunden, die die Wirtschaftlichkeit der Anlage einschränken. Wir bitten Sie in der Gemarkung Trappelberg ein großes zusammenhängendes Grundstück in das Sondergebiet aufzunehmen. Wir möchten Sie bitten die Regelungen für die Sonderfläche wie folgt/oder ähnlich zu erweitern:

- Grundstücke die zu über 40% im 200 m Korridor liegen dürfen vollständig für PV genutzt werden.
- Im Raum „Trappelberg“ wird ein größeres zusammenhängendes Grundstück ausgewiesen, damit dort eine Hauptanlage errichtet werden kann. Hinzu kommen die „Nebenanlagen“ auf den anderen Wegseiten in Nord, West, und Südlicher Richtung. Der Weg der Nord/Südlich verlaufende Weg als natürliche Begrenzung in der Gemarkung am Bahnwerterhäuschen wird in Südlicher Richtung als Begrenzung fortgeführt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass eine PV-Anlage in diesem Bereich die Mindestgröße von 10 ha erfüllt. (aber auch nicht 20 ha überschreitet)



Abbildung 3: Darstellung Abstandskorridor 200m. Aktuell sieht dass EEG einen Korridor bis 500m vor in dem Anlagen errichtet werden können, die durch das EEG förderfähig sind.

Punkt 4: Agri-PV-Anlagen

Es fehlt eine Stellungnahme zur Umsetzung von Agri-PV-Anlagen. Agri-Photovoltaik-Anlagen verbinden Photovoltaikanlagen mit einer Landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Dabei darf auf den gemeinschaftlich genutzten Feldern die Photovoltaikanlage nicht mehr als 15% der Flächen überdecken. Zwei Ansätze für Agri-PV-Anlagen sind denkbar: Entweder die Nutzung von senkrecht aufgestellten PV Anlagen die in langen Reihen über das Feld aufgestellt werden oder durch Aufständigung der PV-Anlagen – sodass die Erntemaschinen unterhalb der PV-Anlage entlang fahren können. Die Bundesregierung möchte Agri-PV-Anlagen fördern und hat dafür u.a. eine Sonderausschreibung realisiert. Mit dem Solarpaket 1 und 2 die dieses Jahr erscheinen sollen, soll es hier zu weiteren Anpassungen kommen.

Wir bitten Sie eine Stellungnahme mit in die Flächenausschreibung aufzunehmen, wie mit Agri-PV-Anlagen in Herxheim/Rohrbach umzugehen ist. Sind Sie nur im Sonderausschreibungsgebiet für

Freiflächenanlagen zu realisieren. Alternativ könnte eine obere Begrenzung in Bezug auf Agri-PV Flächennutzung definiert werden und auch eine Nutzung von Flächen außerhalb des Sondergebiets gestattet werden.

Im Falle, dass eine Fortführung des Parkplatzbaus entlang der Autobahn angedacht ist, würden wir vorsichtig eine Regelung vorschlagen, die insgesamt eine Fläche von bis ca. 70 ha für Photovoltaik-Anlagen ausweist. Davon sollten klassische Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb des Sonderausschreibungsgebiet PV entlang der Bahnstrecke und Autobahn liegen. Agri-PV dürften dann auch in anderen Gebieten geplant werden.

Wir hoffen wir konnten mit unseren Anmerkungen einen kleinen Beitrag für die Umsetzung eines nachhaltigen Energiekonzepts Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim leisten. Wir wünschen der Gemeinde viel Erfolg mit der Umsetzung des Flächennutzungsplans und würden uns freuen, wenn wir hier im Dialog einen Beitrag leisten dürfen. Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und bedanken uns im Voraus für Ihr Vertrauen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Francisco Portillo
Geschäftsführer



Frieder Borggrefe
Projektplanung

GAIA mbH Jahnstraße 28 67245 Lamsheim

Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

Unser Zeichen
WEA Herxheim-Hayna

Ansprechpartner
Stefan Göllner
Telefon +49 (0) 6233 3044-209
Fax +49 (0) 6233 3044-109
E-Mail stefan.goellner@gaia-mbh.de

Datum 04.04.2024

Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung des FNPs der VG Herxheim („Teilflächennutzungsplan Windenergie und Photovoltaik“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung des FNPs der VG Herxheim („Teilflächennutzungsplan Windenergie und Photovoltaik“) eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, wovon wir im Folgenden gerne Gebrauch machen möchten.

Die GAIA mbH, Lamsheim plant in Kooperation mit der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Stuttgart gegenwärtig eine Windenergieanlage (WEA Herxheim-Hayna) in der VG Herxheim, Gemarkung Hayna. Der WEA-Standort ist bereits fixiert und der Genehmigungsantrag nach BImSchG steht kurz vor der Einreichung. Der Baubeginn der WEA ist für Anfang 2026 vorgesehen. Der Standort der WEA befindet sich im südlichen Teil des WEA-Gebiets Nr. 6. Die genaue Ausrichtung kann dem Lageplan im Anhang entnommen werden. Generell wird die Ausweisung des Gebiets Nr. 6 von uns sehr begrüßt, damit das Planungsrecht für WEA herbeigeführt wird. Der Turmfuß und die Kranstellfläche der WEA sind auf landwirtschaftlichen Flächen geplant. Baubedingte Eingriffe in den Wald sind nicht erforderlich, lediglich der Rotor wird die Waldkante überstreichen. Konflikte, die durch einen Rotorüberstrich über den Wald entstehen könnten, müssen im BImSchG-Genehmigungsverfahren aufgegriffen werden. Unüberwindbare Konflikte sind gegenwärtig nach Abschluss der tierökologischen Untersuchungen aber nicht erkennbar.

Wir möchten daher anregen, in die abschließende Begründung zum FNP eine sogenannte „Rotor-Out“-Regelung (sprich: Die Rotorblätter der WEA dürfen die Gebietsgrenze der Windenergiegebiete überragen) aufzunehmen. Dies ist wichtig, damit die ausgewiesenen Gebiete beplant werden können bzw. bestmöglich für die Windenergie nutzbar sind. Eine solche Regelung wurde bislang noch nicht aufgenommen. Wenn eine „Rotor-Out“-Regelung nicht aufgenommen wird, würde dies zu erheblichen Verzögerungen für unsere Planung führen, ggfs. könnte die WEA auch gar nicht realisiert werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf das Schreiben vom Innenministerium RLP vom 25.10.2022 verweisen, das anregt, dass *„neue Bauleitpläne von vorneherein mit einer Rotor-Out-Regelung konzipiert werden sollten“* (S. 4).

Auch im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist mit Ziel 3.2.4.6 eine Rotor-Out-Regelung verankert.

„Der Abgrenzung der Vorranggebiete wird eine „Rotor-außerhalb“ Planung im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG zu Grunde gelegt. Bei einer Rotor-Out Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig“ (S. 5).

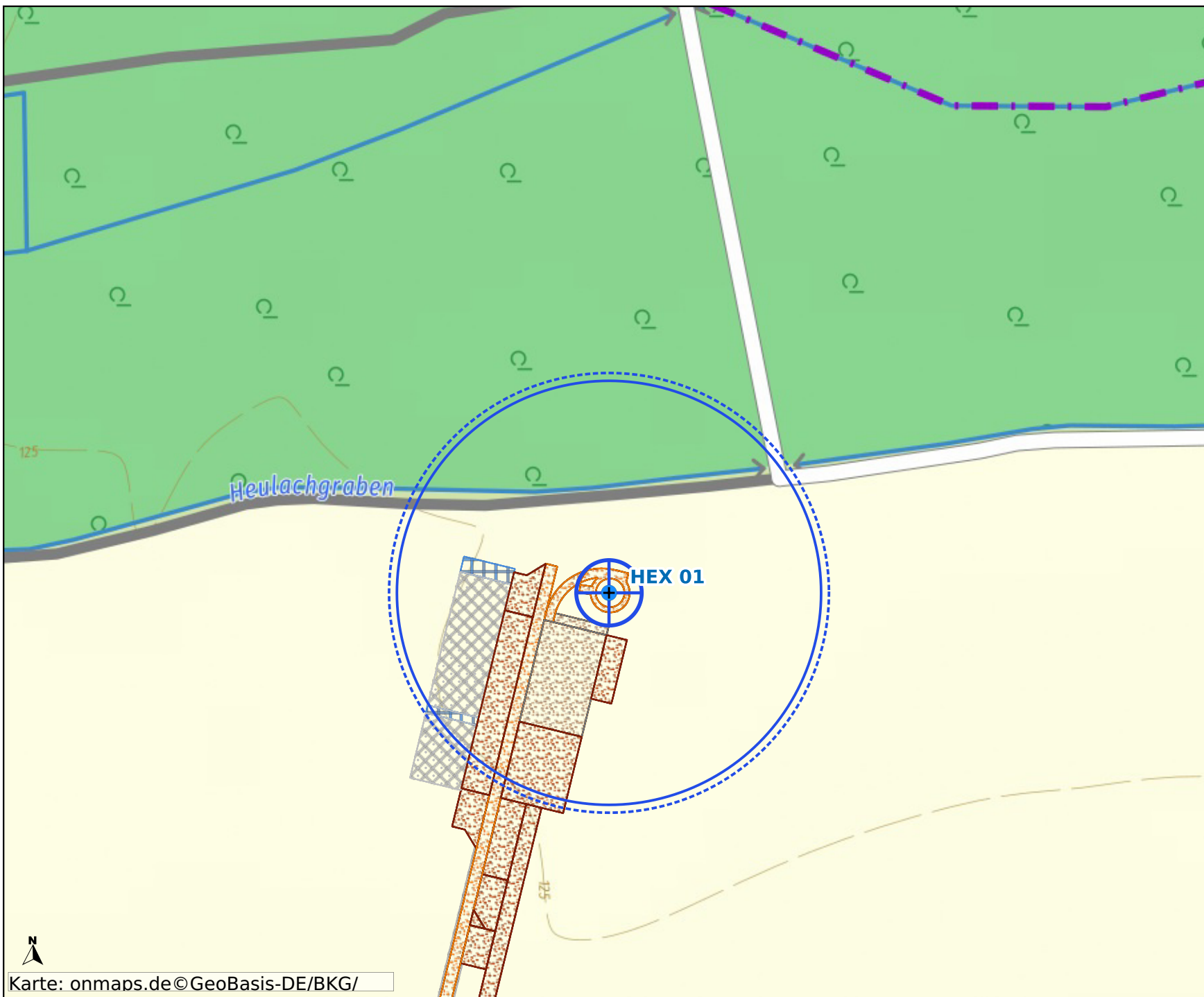
Zusammenfassend würden wir die Aufnahme einer Rotor-Out-Regelung in die Begründung des Plankonzepts anregen.

Bitte lassen Sie uns eine Eingangsbestätigung zur eingereichten Einwendung zukommen. Vielen Dank!

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Gollner".

i. A. Stefan Göllner



WEA Herxheim-Hayna

Legende

- Geplante WEA
- Entwurfsplanung
 - Bauplatten
 - Lagerfläche
 - Hindernisfreier Bereich
 - Schotter Kranstellfläche
 - Schotter Temporär
 - Schotter Wege
- Entwurfsplanung
 - Bauplatten
 - Hindernisfreier Bereich
 - Schotter

GAIA WebGIS Print

Erstellt: S. Goellner

Datum: 04.04.2024

DIN A4 1:2.000

0 20 40 60 80 m



GAIA mbH
Jahnstraße 28 67245 Lamsheim
Telefon +49 [0] 6233 359 44-00





Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DIE STAATSSSEKRETÄRIN

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz e. V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

25. Oktober 2022

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

nachrichtlich:

Ministerium der Finanzen
Bauabteilung
Kaiser-Friedrich-Str. 5
55116 Mainz

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität
Abteilung Klimaschutz, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Referat 41
Stresemannstr. 3 - 5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Referat 41
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Stresemannstr. 3 - 5
56068 Koblenz



Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Region Trier
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Deworastr. 8
54290 Trier

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
Ernst - Ludwig - Str. 2
55116 Mainz

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz
Bahnhofstr. 1
67655 Kaiserslautern

Verband Region Rhein Neckar
M 1, 4 - 5
68161 Mannheim

Mein Aktenzeichen 5204-0005#2022/0015-
0301 37
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Martin Kittelberger
Martin.Kittelberger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-74
06131 16-17 74

Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien; kommunale Windenergieplanungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die krisenhaften Herausforderungen der Gegenwart machen eine deutliche Beschleunigung der Energiewende erforderlich, um die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels noch abzuwenden und zugleich eine erhöhte Versorgungssicherheit auf allen Sektoren (Bevölkerung, Gewerbe und Industrie u.a.) ohne Abhängigkeiten von russischen Gas- oder Öllieferungen zu erzielen. Um einen stärkeren Ausbau der erneuerbaren Energien zu ermöglichen, hat der Ministerrat am 12. April dieses Jahres daher den Entwurf der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms im Grundsatz gebilligt, das Beteiligungsverfahren und seine Auswertung finden derzeit statt.

Die Ausweisung neuer Flächen für Windenergie wird auch auf bundespolitischer Ebene forciert. Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz), das am 1. Februar 2023 in Kraft treten wird, führt als Artikelgesetz insbesondere das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ein und nimmt Änderungen des Baugesetzbuches vor. Für Rheinland-Pfalz



legt das WindBG Windenergie-Flächenbeitragswerte für Ende 2027 von 1,4 % und Ende 2032 von 2,2 % der Landesfläche fest.

Die bereits verkündeten Bundesgesetze werden erhebliche Auswirkungen auf die Länder, ihre Regionen und Kommunen bezüglich der Steuerung der Windenergie haben. Sollten die Flächenziele verfehlt werden, sieht das Wind-an-Land-Gesetz insbesondere im neu gefassten § 249 BauGB weitreichende Folgen vor, die zu drastischen Raumnutzungskonflikten und einer letztlich vollkommen ungesteuerten Privilegierung der Windenergie führen würden.

Es dürfte daher im gemeinsamen Interesse aller Planungs- und Entscheidungsträger liegen, dass Rheinland-Pfalz die genannten Flächenbeitragswerte erreicht. Angesichts der bislang üblichen Verfahrensabläufe und der im Wind-an-Land-Gesetz gesetzten Fristen besteht dabei ein hoher Zeitdruck.

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt daher die Aktivitäten von Kommunen, die im Rahmen der Flächennutzungsplanung bestehende Sonderbauflächen Windenergie erweitern sowie neue Sonderbauflächen Windenergie ausweisen und hierdurch die erforderliche Grundlage für den beschleunigten Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz im Sinne der Landesziele schaffen.

Aus diesem Grunde wird auch die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV, die die Restriktionen der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV zu großen Teilen zurücknimmt und damit eine deutlich größere Suchkulisse zur Ausweisung von Windenergiegebieten für die nachfolgenden Planungsebenen schafft, zügig abgeschlossen werden und zeitnah in Kraft treten. Dadurch werden zeitaufwändige Zielabweichungsverfahren vom geltenden LEP IV überflüssig.

Nach Abschluss der Vierten Teilfortschreibung LEP IV soll die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch geeignete landesplanerische Maßnahmen erfolgen. Zur Erfüllung des Zwischenziels bis Ende 2027 kommt eine weitere Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms in Betracht. Hierzu wird zu gegebener Zeit eine frühzeitige Information der Planungsträgerinnen gemäß § 9 Abs. 1 ROG erfolgen.

Zur Bewältigung der Energiekrise und Beschleunigung der notwendigen Energiewende in Rheinland-Pfalz ist es unbedingt erforderlich, zusätzliche Sonderbauflächen für die Windenergie zu planen sowie laufende Flächennutzungsplanverfahren zügig abzuschließen. Dabei besteht insbesondere im Zusammenhang mit



Repoweringvorhaben die Möglichkeit der nachträglichen planungsrechtlichen Sicherung der nach § 35 Abs. 1 BauGB genehmigten Anlagen.

In Abstimmung mit meinen Kollegen des Bau- und des Klimaschutzministeriums bitte ich Sie, die Kommunen zu ermutigen, neue Windenergieplanungen voranzutreiben und sie im Rahmen der vorgenannten Flächennutzungsplanverfahren nach Kräften zu unterstützen.

Dabei ist zur möglichst effizienten Ausnutzung der planerisch gesicherten Flächen eine Regelung im jeweiligen Bauleitplan erforderlich, wonach Windenergie-Rotorblätter die Gebietsgrenzen überragen dürfen (sog. Rotor-Out-Regelung). Hintergrund ist, dass Flächennutzungspläne, die vorsehen, dass die Rotorblätter einer Windenergieanlage innerhalb der Gebietsgrenzen liegen müssen (Rotor-Innerhalb-Regelung), bei der Ermittlung der Flächenbeitragswerte nur anteilig angerechnet werden.

Ist ein bestehender Flächennutzungsplan bereits mit einer Rotor-Out-Regelung konzipiert worden, enthält darüber aber keine explizite Aussage, so kann der Planungsträger gemäß § 5 Abs. 4 WindBG nachträglich durch einfachen Beschluss eine klarstellende Bestimmung treffen.

Bei bestehenden Bauleitplänen, die eine Rotor-Innerhalb-Regelung beinhalten (explizit oder faktisch), sollte nach Möglichkeit durch ein formales Änderungsverfahren (§ 1 Abs. 8 BauGB) eine Rotor-Out-Regelung eingeführt werden. Neue Bauleitpläne sollten von vornherein mit einer Rotor-Out-Regelung konzipiert werden. Auf diese Weise können die bereits ausgewiesenen und die zukünftig geplanten Flächen für Windenergie effizient genutzt und die bundes-, landes- und kommunalpolitischen Ziele für eine zügige Umsetzung der Energiewende erreicht werden.

Für Ihre verantwortungsvollen Beiträge zum Ausbau der erneuerbaren Energien und die Beratung und solidarische Unterstützung der kommunalen Planungsträger möchte ich mich herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Steingaß